Sybel

Das altkatholische Bisthum

und

das Vermögen

der

römisch-katholischen Kirchengesellschaften

in Preußen.

Von

Friedrich von Sybel
Gerichts-Assessor.

Bonn
Verlag von Max Cohen & Sohn.
1874.

Inhalts-Verzeichniß.

Die im Jahre 1870 erfolgte Verkündigung der Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als eines Glaubenssatzes der katholischen Kirche hat den Anlaß zu lebhaften Kämpfen unter den Anhängern der katholischen Confession germanischer Abkunft gegeben. Laien sowohl wie Geistliche in großer Zahl bekannten sich offen zu der Ansicht, daß das proclamirte Dogma nur in Folge unerlaubter Einwirkungen auf die versammelten Bischöfe und allein mit Hülfe einer verfassungswidrigen Geschäftsordnung auf dem Concil die Stimmenmehrheit erlangt habe, und daher keinen Theil des Glaubensbekenntnisses bilden könne. Da die römische Curie dieser Anschauung einen starren Widerstand entgegensetzte und somit die, welche sich nicht den Glauben an ein ihrer Ueberzeugung nach der christlichen Lehre fremdes Dogma aufnöthigen lassen wollten, zwang, die religiöse Gemeinschaft mit denjenigen, welche die verkündete Lehre ohne Widerstand angenommen, aufzulösen, so schieden aus vielen Gemeinden einzelne Mitglieder förmlich aus, in anderen trat eine Spaltung dadurch ein, daß die Mitglieder, welche dem Dogma von der Unfehlbarkeit nicht zugethan waren, die sogenannten Altkatholiken, sich zu besonderen Gemeinden vereinigten. Die so in Deutschland begründeten altkatholischen Gemeinden haben alsdann einen gemeinschaftlichen Bischof gewählt, dem zunächst von der preußischen, sodann auch von der badischen und hessischen Regierung die Anerkennung als „katholischer Bischof“ zu Theil geworden ist.

Eine Verletzung irgend welcher Rechte kann in dieser staatlichen Anerkennung des neu gegründeten katholischen Bisthums nicht gefunden werden. Allerdings war die Anzahl der Diöcesen

und deren territoriale Abgrenzung durch päpstliche Bullen festgesetzt, die auch seitens der preußischen Regierung bez. deren Rechtsvorgängerinnen als „bindendes Statut" der katholischen Kirche anerkannt worden. Dadurch ist dem Inhalt jener Bullen gewissermaßen Gesetzeskraft verliehen, für die Regierung jedoch nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, auch einem später von der Kirche vorgelegten, veränderten Statut ihre Zustimmung und Genehmigung zu Theil werden zu lassen. Es entsteht dann freilich die Frage, wer berufen sei, im Namen der katholischen Kirche als deren Repräsentant dem Staate gegenüber aufzutreten und neue Statuten aufzustellen, nachdem sich die Anhänger der katholischen Religion in zwei Parteien gespalten. Der Staat kann nicht darüber entscheiden, welche der beiden Parteien in Wahrheit die alte katholische Lehre vertritt und auf wessen Seite die Abweichung liegt; wollte er dies, so müßte er sich erstlich zum Richter über die Frage machen: welches sind die Glaubenssätze der katholischen Religion? und zweitens: hat das vaticanische Concil diese Sätze durch die Proclamirung des Dogmas von der Unfehlbarkeit abgeändert? Daß es nicht der Beruf des Staates ist, über solche Fragen zu entscheiden, darüber sind wohl Alle einig, vor allem aber die streitenden Religionsparteien selbst. Man kann auch nicht sagen, daß der Staat gerade in der Partei die Anhänger des wahren katholischen Glaubens erblicken müsse, auf deren Seite sich zufälliger Weise fast der gesammte Episcopat und der größte Theil des Clerus befindet; der Umstand, daß auf der einen Seite fast alle nach der Kirchenverfassung bis zum Juli 1870 berechtigten und anerkannten Vertreter der Kirche stehen, kann durchaus nicht zu dem Schlusse führen, daß diese Seite auch in der That den alten Glauben bewahrt habe. Denn den Bischöfen und Geistlichen wohnt doch keine Unfehlbarkeit inne; ein Abfall vom Glauben ist bei ihnen eben so gut denkbar und möglich, wie bei den Laien. Und die andere Partei leugnet ja sogar die Unfehlbarkeit des Papstes! Wenn man also vom Staate verlangen würde, er solle die von dem Papste und den Bischöfen vertretene Partei allein als den Repräsentanten der katholischen Kirche anerkennen, so hieße dies geradezu, daß der

Staat die Frage entscheiden solle, ob das Dogma von der Unfehlbarkeit katholische Lehre sei oder nicht. Dem Staate bleibt also, wenn er sich nicht zum Richter über dogmatische Streitigkeiten machen will, keine andere Möglichkeit, als eben die beiden Parteien als Repräsentanten der katholischen Kirche zu betrachten; und die von den Vertretern einer jeden der beiden Parteien vorgelegten Statuten als Statuten der katholischen Kirche aufzufassen; er nimmt ganz den dem modernen Staatsrecht entsprechenden Standpunkt absoluter Neutralität in rein kirchlichen Dingen ein, wenn er den Grundsatz aufstellt: so lange der innerhalb der katholischen Kirche ausgebrochene Glaubensstreit nicht beendet ist, soll keine der streitenden Parteien der staatlichen Privilegien verlustig gehen, sie sollen dieselben vielmehr alle beide genießen. Von diesem Gesichtspunkt aus war es gewiß durchaus gerechtfertigt, die von der kirchlichen Behörde der einen Partei beanspruchte Anerkennung des neu begründeten Bisthums zu gewähren, ohne daß hierin eine Verletzung der Rechte der anderen Partei gefunden werden könnte. Unter den vielen Fragen von bedeutender Tragweite, die sich an die Spaltung der vorhandenen Kirchengemeinden knüpfen, ist nun keine von so praktischem Interesse, wie die: welche Ansprüche stehen den aus den Mitgliedern der altkatholischen Religionspartei gebildeten Gemeinden auf dasjenige Kirchengut zu, das bis zu dem Eintritt der Kirchenspaltung für den katholischen Cultus vorhanden und verwendbar war?

Die Beantwortung dieser Frage wird je nach der besonderen Natur des einzelnen zu dem „Kirchengut" gerechneten Vermögensstückes verschieden auszufallen haben. Zunächst ist mit Rücksicht auf den Zweck, dem das einzelne Kirchengut gewidmet sein kann, eine Unterscheidung zu machen: ein Theil derselben ist nämlich für die allgemeinen Cultuskosten der Diöcesen und Gemeinden, also für den Unterhalt des Bischofs, der Pfarrer, der Kirchengebäude u. s. w. bestimmt; ein anderer Theil aber dient besonderen kirchlichen Zwecken, wie dem Unterhalt von Klöstern u. s. w., und endlich giebt es auch Kirchengüter, deren Ertrag für einzelne kirchliche Handlungen, wie die Lesung von Seelenmessen

verwandt werden soll. Die Wichtigkeit dieser Unterscheidung für unsere Frage wird sich im Laufe der Darstellung von selbst ergeben und es bedarf daher hier keiner weiteren Bemerkung.

Etwas näher ist dagegen auf eine andere Unterscheidung einzugehen, da diese von vornherein geeignet sein wird, wenigstens rücksichtlich eines Theiles des Kirchengutes die den Altkatholiken zuzurechnenden Rechtsansprüche festzustellen, zugleich aber auch den maßgebenden Gesichtspunkt für die Entscheidung rücksichtlich des übrigen Kirchenguts zu gewinnen. Es ist nämlich zu unterscheiden zwischen dem Kirchengute, welches nur in periodisch wiederkehrenden, freiwillig gegebenen Staatszuschüssen für einmalige oder sich wiederholende Bedürfnisse besteht, und dem Kirchengut, welches sich in seinem vollen Umfang im Besitz und Genuß kirchlicher Organe befindet. Auf die erstere Masse bestehen privatrechtliche Ansprüche überhaupt nicht; sie wird freiwillig gegeben, und es kann daher bezüglich derselben auch der altkatholischen Partei irgend ein rechtlicher Anspruch nicht zuerkannt werden. Wir werden weiter unten sehen, welche Principien die Staatsregierung über die zukünftige Verwendung dieser jährlich von ihr freiwillig für katholische Cultuszwecke zu gewährenden Zuschüsse rücksichtlich der altkatholischen Gemeinden aufgestellt hat, und gehen daher zu denjenigen Vermögenstheilen über, an denen privatrechtliche Ansprüche Platz greifen. Nothwendig wird sein, zunächst die Natur dieser Ansprüche festzustellen: alsdann wird es keine Schwierigkeit haben, genau zu bestimmen, in welchem Verhältnisse zu diesen Ansprüchen die streitenden Parteien stehen.

Es darf als herrschende Lehre bezeichnet werden, daß alle kirchlichen Verhältnisse, sobald sie in die äußere Erscheinung und in die Sphäre des bürgerlichen Verkehrs treten, sich bedingungslos dem bürgerlichen Rechte unterwerfen müssen*); die Anschauung kann als überwunden gelten, daß ein Vermögensstück

---

*) Landrecht II, 11, § 27: Sowohl öffentlich aufgenommene als blos geduldete Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

schon aus dem Grunde als der Herrschaft des bürgerlichen Rechtes entzogen gelten müsse, weil es kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt sei. Auch hinsichtlich des Kirchengutes treten Ausnahmen von dem bürgerlichen Recht nur dann ein, wenn und soweit sie durch dieses selbst vorgeschrieben sind. Vermögensstücke, die sich im Verkehr befinden, müssen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Gesetzes im Eigenthum eines bestimmten Rechtssubjects stehen: hört dieses Verhältniß auf, so wird das Stück herrenloses Gut und fällt in das Eigenthum des Staates. Einen Mittelweg zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist dem Rechte nicht bekannt, und daher bedarf die Meinung derer keiner weiteren Widerlegung, welche behaupten, daß das Kirchengut zwar gegen Dritte den Rechtsschutz des Eigenthums genießen, daß aber ein Eigenthum selbst nicht vorhanden sei.*)

Wird aber der Eigenthumsbegriff auf das Kirchengut angewandt, so wird für unsere Untersuchung zunächst die Frage von Wichtigkeit, wer der Eigenthümer des Kirchengutes nach Maßgabe des Gesetzes sei? Haben wir festgestellt, wer nach preußischem Recht der Eigenthümer des Kirchengutes ist, so wissen wir, wer dies Rechtssubject ist, welches das Kirchengut zu besitzen, zu verwalten, zu verwenden und rechtlich zu vertreten befugt ist, wir können alsdann auch mit Sicherheit sagen, ob und welche Ansprüche den streitenden Parteien auf das Kirchengut zustehen.

*) Walter, Kirchenrecht. 13. Auflage. S. 548.

Erstes Capitel.

I. Die Darstellung des geltenden Rechtes wird erheblichen Schwierigkeiten kaum begegnen, da wir im Besitz eines unsere Frage theoretisch behandelnden Gesetzbuches, des Allgem. Preuß. Landrechtes, sind, dessen Systeme die ganze spätere Gesetzgebung bis auf die jüngste Novelle zur preußischen Verfassung durchaus treu geblieben ist.

Das Landrecht bezeichnet die Gesammtheit derjenigen Landesbewohner, welche demselben Religionsbekenntniß zugethan sind, als eine Religionspartei (z. B. § 5, § 8, L.-R., Thl. II, 11), ohne dieser Gesammtheit irgend welche rechtliche Bedeutung beizulegen; erst wenn die Anhänger einer Religionspartei sich zu gemeinsamem Gottesdienst vereinigt haben, treten sie mit dem Gesetz in unmittelbare Berührung. § 10, L.-R. II, 11: „Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden" (Religionsgesellschaften). § 11 eod.: „Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt." Von diesen zu allgemeinen Cultuszwecken errichteten Gesellschaften unterscheidet das Landrecht die religiösen Vereinigungen, welche besondere Cultuszwecke verfolgen. § 12 eod.: „Diejenigen, welche zu gewissen besonderen Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften." § 939 eod.: „Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit anderen Religionsübungen als der Seelsorge hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staat aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden verstanden." Diese Verfügungen ergeben, daß das Gesetz mit den religiösen Vereinigungen keineswegs den Begriff kirchlicher Anstalten verbindet, daß dasselbe sich vielmehr

streng an dasjenige Moment hält, welches allein in die äußere Erscheinung tritt: nämlich die von mehreren Landesbewohnern zu Cultuszwecken gebildete Gesellschaft. Das Landrecht erkennt weder eine Gesammtkirche noch eine Landes- oder Einzelkirche als Factoren an, welche gegenüber dem Gesetz irgendwie in Betracht kommen könnten, zieht vielmehr allein die religiösen Gesellschaften ganz unabhängig von ihrem etwa bestehenden Zusammenhang mit den kirchlichen Anstalten in Berücksichtigung. So stehen also die besonderen geistlichen Gesellschaften dem Gesetz gegenüber vollständig isolirt, als selbstständige Einrichtungen, die ohne irgend welchen Zusammenhang mit der nach der Religionslehre etwa bestehenden kirchlichen Gesammtanstalt. Das Landrecht begnügt sich damit, die einzelnen kirchlichen Gestaltungen ganz objectiv als das aufzufassen, als was sie sich äußerlich darstellen — wie mir scheint mit Recht. Die besonderen Qualificationen, welche die einzelnen kirchlichen Einrichtungen durch die Glaubenslehre erhalten haben, sind für das bürgerliche Recht nicht faßbar; sie beruhen auf religiösen Vorstellungen, welche sich der Wirksamkeit des positiven Gesetzes vollständig entziehen. Dieses kann sich nur an die Momente halten, welche in die äußere Erscheinung treten. In die äußere Erscheinung tritt aber blos die Vereinigung mehrerer Menschen zu gemeinsamer Religionsübung, mag letztere sich auf die Feier des gemeinschaftlichen Gottesdienstes oder auf gewisse besondere Religionsübungen erstrecken. Das Landrecht ertheilt diesen Vereinigungen, unter gewissen Voraussetzungen, Corporationsrechte, und erblickt in ihnen den Eigenthümer des für ihre Bedürfnisse bestimmten Vermögens. § 17 eod.: „Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen." § 940 eod.: „Diese (die geistlichen Gesellschaften) haben unter dem Namen der Capitel und Convente mit anderen Corporationen im Staate gleiche Rechte." Die wesentliche Folge dieser Bestimmung ergiebt sich aus § 81, Tit. VI, 1: „Corporationen und Gemeinen stellen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person dar."

Diese mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Kirchen- und geistlichen Gesellschaften haben, wie bemerkt, das Eigenthum

an dem für ihre Bedürfnisse dienenden Vermögen. Für die geistlichen Gesellschaften folgt dies aus § 951, L.=R. II, 11: „Das ihnen (den geistlichen Gesellschaften) vom Staate zugewandte oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten und zum Unterhalt der Mitglieder verwandt werden.“ Hinsichtlich der Kirchengesellschaften kommen dagegen folgende Bestimmungen in Betracht:

§ 160 eod.: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegenden Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.“ § 170 eod.: „Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend Eigenthum der Kirchengesellschaft, für deren Gebrauch sie bestimmt sind.“ § 183 eod.: „Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.“ § 191 eod.: „Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen.“ Das Landrecht faßt demnach das Kirchengut nicht als eine einheitliche Masse mit einem Eigenthümer auf, sondern zerlegt dasselbe in verschiedene Quoten, an welchen das Eigenthum verschiedenen mit Corporationsrechten ausgestatteten Gesellschaften in ausschließlicher Weise zusteht.

Entsprechend der generellen Eintheilung dieser Gesellschaft im Landrecht, sind denn auch zwei Arten des Kirchengutes zu unterscheiden, von denen die eine diejenigen Vermögensquoten umfaßt, welche den sogenannten geistlichen Gesellschaften gehören, die andere diejenigen, welche für die Cultuszwecke der einzelnen Kirchengesellschaften bestimmt sind. Wer die Eigenthümer des den geistlichen Corporationen gehörigen Vermögens sind, bedarf keiner weiteren Ausführung: es sind dies gemäß § 939 die im Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden. Dagegen wird es noch einer Prüfung bedürfen, in welchen der thatsächlich vorhandenen kirchlichen Gestaltungen wir die als Eigenthümer des Kirchengutes erklärten Kirchengesellschaften zu suchen haben. Wir gehen zu diesem Zweck auf die Definition des § 11 zurück: Religionsgesellschaften, welche sich zur öffent=

lichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt. Zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes sind aber hauptsächlich in erster Linie verbunden die Mitglieder einer jeden einzelnen christlichen Gemeinde, und man muß in der That annehmen, daß das Landrecht ganz allein und ausschließlich das für die localen Bedürfnisse einer Gemeinde bestimmte Vermögen in das Eigenthum der aus den Mitgliedern dieser Gemeinde gebildeten Kirchengesellschaft habe stellen wollen. § 36 L.-R. II bestimmt: „Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.“ Das für die localen Bedürfnisse einer einzelnen Gemeinde dienende Vermögen kann hiernach unmöglich einer etwa aus allen im Staate wohnenden Religionsverwandten einer Partei gebildeten Kirchengesellschaft gehören, wäre dies der Fall, so hätte der § 36 offenbar gar keinen Sinn, welcher das Vorhandensein mehrerer Kirchengesellschaften derselben Religionspartei im Staate voraussetzt. Die Thatsache nun, daß gerade die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinde auch die Kirchengesellschaft bilden, hat zu dem Sprachgebrauch geführt, welcher gewöhnlich die Gemeinden als die Eigenthümer des Kirchengutes bezeichnet — ein Sprachgebrauch, welcher gewiß nicht in correcter Weise dem Gesetze entspricht, im Laufe der Dinge aber selten von praktischer Bedeutung werden wird. Daß dieser Sprachgebrauch, dem sogar einige neuere preußische Gesetze gefolgt sind, juristisch nicht genau ist, ergiebt sich aus Folgendem. Das Landrecht bespricht im 5. Abschn. 11. Tit. II. Thls. die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Gemeinden und definirt im § 237 die Gemeinde (Parochie) folgendermaßen: „Derjenige D i s t r i k t, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich anerkannten Religionspartei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.“ Der Unterschied zwischen der Parochie und der Kirchengesellschaft liegt klar auf der Hand. Letztere ist blos eine Vereinigung mehrerer Einwohner zu gemeinschaftlichem, öffentlichem Gottesdienst. Der Begriff der Parochie setzt aber voraus, daß ein bestimmtes, fest abgegrenztes Territorium vorhanden ist, innerhalb dessen der Anhänger einer vom Staate

öffentlich aufgenommenen Religionspartei zu einem gemeinschaftlichen Kirchengebäude angewiesen sind.

Es kann also z. B. eine Kirchengesellschaft recht gut bestehen ohne eine Kirche und gebildet von den Anhängern einer nur geduldeten Religion, während eine kirchliche Gemeinde unter solchen Umständen nicht bestehen könnte. Daß das Gesetz offenbar diese Unterscheidung machen will, ergiebt sich aus § 160, L.=R. II, 11: „Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaft gehören die Gebäude, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind." Mir scheint, daß hier das Verhältniß in dem die Kirchengesellschaften zu den Kirchengemeinden zu stehen haben, auf das deutlichste vorgezeichnet ist.

Die von dem Gesetze gemachte Unterscheidung kann von praktischer Wichtigkeit werden, wenn eine Gemeinde einer nach dem Gesetz ihr Wesen bedingenden Eigenschaft verlustig wird. Wenn der Staat z. B. eine bisher öffentlich aufgenommene Religionspartei dieses Vorzugs beraubt und sie zu den blos geduldeten stellt oder gar ganz unterdrückt, so würde damit den bisher bestandenen Gemeinden die Gemeindequalität verloren gehen, und es würde ihr Vermögen herrenloses Gut werden, sofern man thatsächlich und nicht blos in Folge eines ungenauen Sprachgebrauches die Parochie als die Eigenthümerin des Kirchengutes ansehen wollte. Hält man dagegen die Theorie des Landrechtes mit der richtigen Unterscheidung von Kirchengesellschaften und Kirchengemeinden fest, so würde im Falle des Verlustes der Gemeindequalität doch die von den Mitgliedern der bisherigen Gemeinde gebildete Gesellschaft, somit auch das Rechtssubject des Eigenthums, und das Eigenthum selbst erhalten bleiben.

Ist hiermit festgestellt, wer im Sinne des Landrechtes der Eigenthümer des für die Bedürfnisse der Einzelgemeinden bestimmten Vermögens ist, so bleibt noch die weitere Frage zu beantworten, in wessen Eigenthum dasjenige Kirchengut steht, welches für die Bedürfnisse der kirchlichen Anstalten dient, welche einer Mehrheit von Kirchengemeinden, d. h. einer Diöcese oder mehreren Diöcesen des Landes gemeinschaftlich sind. Nach katho=

lischer Lehre sind nun auch in gewissem Sinne sämmtliche Diöcesanen zu gemeinschaftlicher Cultusübung vereinigt; die Kathedralkirche ist die gemeinsame Pfarrkirche aller Diöcesanen, wer in dieser communicirt, communicirt in seiner Pfarrkirche; die Kathedralkirche ist die Mutterkirche, von der die einzelnen Parochialkirchen ihre Gewalt ableiten. In einem analogen Verhältniß stehen aber auch die Mitglieder mehrerer Diöcesen zu der gemeinschaftlichen Metropolitankirche. Es wird daher dem Gesetz durchaus entsprochen, wenn man den je aus sämmtlichen Mitgliedern einer Diöcese zu bildenden Gesellschaften das Eigenthum in dem für die allgemeinen Diöcesanzwecke bestimmten Vermögen, also an der Dotation des bischöflichen Stuhles, des Domcapitels, des Seminars, der Demeriten- und Emeritenanstalt zuerkennt. Giebt es aber Vermögenstheile, welche mehreren oder allen Diöcesen gemeinschaftlich sind, wie z. B. eine katholische Universität, ein Metropolitansitz, so würde es keinem Bedenken unterliegen, als Eigenthümer dieses Vermögens die aus allen Mitgliedern der betreffenden Diöcesen zu bildenden Kirchengesellschaften anzuerkennen.

Das Eigenthum, welches das Gesetz den mit Corporationsrechten ausgestatteten Gesellschaften gewährt, ist ein volles und uneingeschränktes und wird in allen Beziehungen ganz ausdrücklich dem bürgerlichen Rechte unterworfen. Wenn es sich von selbst versteht, daß das Vermögen einer reichen Gesellschaft, wie jedes Gesellschaftsgut, nur für den Gesellschaftszweck verwandt werden darf, also nur für Befriedigung der durch die gemeinsame Religionsübung entstehenden Bedürfnisse, so kann andererseits nicht bestritten werden, daß die Verwendung des Vermögens nicht an ein bestimmtes Religionsbekenntniß gebunden ist, daß vielmehr die Gesellschaft, wenn sie das dem gemeinsamen Gottesdienst zu Grunde gelegte Glaubensbekenntniß ändert, auch fernerhin ihr Vermögen für die entstehenden Cultuskosten verwenden kann. Zum Ueberfluß bestimmt aber § 171, L.-R. II, 11: „Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.“ Was die Verwaltung des Vermögens der

einzelnen Kirchengesellschaften anlangt, so überläßt das Landrecht hierin den Verfassungsgesetzen der verschiedenen Gesellschaften den weitesten Spielraum. Es bestimmt § 954, L.=R. II, 11: „Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens (der geistlichen Gesellschaften) kommt dem Capitel zu" —. § 217 eod.: „Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien unter Aufsicht der geistlichen Oberen ob." § 619: „Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern." § 778: „Die Verwaltung und der Nutzbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer."

Es ist hiernach z. B. recht wohl möglich, daß auch ein außerhalb der einzelnen Kirchengesellschaft stehender geistlicher Oberer, wie der Bischof, über das Gesellschaftsgut Verwaltungsbefugnisse ausüben kann, soweit ihm dies durch die Gesellschaftsstatuten ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt ist. Soweit aber die geistlichen Oberen in vermögensrechtlichen Fragen mit dem bürgerlichen Recht in Berührung kommen, haben sie ganz ausschließlich den Charakter von Gesellschaftsbeamten. § 218, L.=R. II, 11: „Von diesen (den geistlichen Oberen) gilt in der Regel auch alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist." (§ 147, L.=R. II, 6 ff.)

Zum Beweise, daß das Eigenthum der Kirchengesellschaften ein volles und alleiniges ist, und ganz dem bürgerlichen Recht unterliegt, wird es genügen, noch auf folgende gesetzliche Bestimmungen hinzuweisen. § 193, L.=R. II, 11: „Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens anderen privilegirten Corporationen gleichzuachten." § 235, L.=R. II, 11: „Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren Mitgliedern in Anschauung der Güter und des Vermögens der ersteren sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt und demnächst nach der unter Genehmigung des Staates hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt." § 236 eod.: „Bei eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben." Der sich hier anschließende fünfte Abschnitt des sechsten Titels, der von den Parochien handelt,

enthält keine Anordnungen, welche rücksichtlich der Eigenthumsfrage von Erheblichkeit sind — mit Ausnahme der später zu erwähnenden Vorschriften der §§ 307 und 308. Die Ausschließlichkeit des Eigenthums der einzelnen Kirchengesellschaft an ihrem Vermögen ergiebt sich vor allem aus § 172, L.-R. II, 11: „Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden (Kirchengebäuden) alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel § 189 ff. verordnet ist.“ Von den hier angezogenen Verfügungen sind zwei hervorzuheben: § 192, L.-R. II, 6: „Wird eine öffentliche Gesellschaft gänzlich aufgehoben, und sind für diesen Fall für das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweiten Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zu anderweitiger Verwendung für das gemeine Wohl anheim.“

§ 193: „Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der vom selbigen vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin soviel als möglich erreicht werde.“

Das Landrecht räumt also den Kirchengesellschaften desselben Glaubensbekenntnisses durchaus nicht untereinander ein subsidiäres Recht auf das Vermögen einer etwa untergegangenen Gesellschaft ein, verordnet vielmehr für einen solchen Fall die Einziehung durch den Staat — sofern nicht durch die Gesellschaftsstatuten ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist. Dabei werden von dem Gesellschaftsvermögen diejenigen Güter ausgeschieden, welche als selbstständige Stiftungen der betreffenden Corporation nur zur Verwaltung und stiftungsmäßigen Verwendung, nicht zu Eigenthum überwiesen waren. Z. B. die zur Lesung von Seelenmessen einer Gesellschaft übergebenen Güter. Diese sind selbst juristische Personen; das Zweckvermögen ist selbst personificirt und bleibt durch den Untergang der Gesellschaft, welcher die Verwaltung übertragen gewesen, unberührt. Der Staat kann

daher diese Güter nicht als herrenlos einziehen, sondern muß sie zur stiftungsmäßigen Verwendung einer anderen Kirchengesellschaft übergeben.

Was nun aber den Heimfall des Vermögens untergegangener Gesellschaften an den Staat anlangt, so macht das Gesetz eine Ausnahme rücksichtlich der Kirchengebäude zu Gunsten solcher Kirchengesellschaften, welche aus Anhängern eines öffentlichen anerkannten, wie des katholischen und evangelischen Bekenntnisses gebildet und zu einer Kirche innerhalb eines bestimmten Gebietes eingepfarrt sind, mit anderen Worten: zu Gunsten der Kirchengemeinden. Es bestimmt nämlich § 307, L.-R. II, 11: „Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstlichen Handlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche", und § 308: „Wenn aber aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als zehn Jahre unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Tractaten entgegenstehen, über die vacante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwaigen Parochialrechte derselben."

Es ist also aus besonderer Begünstigung verordnet, daß während zehn Jahren die Parochie und die von den Parochianen gebildete Kirchengesellschaft als fortdauernd fingirt werden soll, wenn wegen Mangel an Parochianen die Stelle des Pfarrers unbesetzt geblieben ist. Treten innerhalb dieser Frist wieder neue Mitglieder ein, so werden diese stillschweigend die Träger der nur noch durch eine rechtliche Fiction bestehend gebliebenen Gesellschaft.

II. Diese Vorschrift hat durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 folgende Modification erfahren: § 1. „Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren: a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben; b) oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat; c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen ist, daß

zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war. § 3. Das einer Parochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen als herrenlos unserer Landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat. § 4. Von der Vorschrift des § 3 tritt in Ansehung des vacant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der in diesem Orte vorhandenen Parochie einer anderen christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist. § 5. Wird ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach § 4 zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben." Dieses Gesetz, welches als Declaration zu den §§ 177, 179, 189, 192 ff., Thl. II, 6 und § 308, Thl. II, 11 des A. Pr. L.-R. für diejenigen Landestheile, worin das Landrecht Gesetzeskraft hat, erlassen ist, hat daran festgehalten, daß eine Parochie, auch nachdem sie thatsächlich untergegangen, noch während zehn Jahren als fortdauernd fingirt werden soll, und daß nach Ablauf dieser Frist das Vermögen der untergegangenen Gesellschaft unbedingt als herrenloses Gut dem Staate anheimfällt. Dagegen ist neu hinzugekommen die ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt, daß sie das so erworbene Vermögen wiederum zu Gunsten derselben Religionspartei, welcher die untergegangene Gemeinde angehört, verwenden wolle; daß sie aber ihrem freien Ermessen es vorbehalte, das Kirchengebäude nebst dem für dessen Unterhaltung bestimmten Vermögen auch einer anderen Religionspartei zu überweisen. Eine Abweichung von der Theorie des Landrechtes über das Eigenthum am Kirchengut kann in diesen Anordnungen nicht gefunden werden, denn irgend ein neuer privatrechtlicher Anspruch auf das Kirchengut, der etwa mit eventueller Wirkung zu Gunsten eines außerhalb der einzelnen Gesellschaft vorhandenen Rechtssubjects zu bestehen haben würde, ist gewiß nicht hierdurch geschaffen worden. Die Glaubenspartei innerhalb einer Landesprovinz entbehrt aller staatlichen oder kirchlichen Organisation und Vertretung, sie ist

blos die Summe der zu dem betreffenden Bekenntniß sich haltenden Einwohner, zu deren Gunsten das Vorhandensein privatrechtlicher Ansprüche nicht angenommen werden kann. Das Eigenthum am Kirchengut ist der einzelnen Kirchengesellschaft voll und unbedingt verblieben; geht dieselbe unter, so wird das Vermögen herrenloses Gut; der Staatsgewalt aber sind lediglich durch Gesetz gewisse Vorschriften gemacht darüber, zu wessen Vortheil das auf diesem Wege erworbene Vermögen verwandt werden soll.

Die Theorie des Landrechtes, welche durch diese Novelle in wesentlicher Beziehung keine Aenderung erfahren hat, ist auch in der übrigen nach Publication des Gesetzbuches sehr reichhaltig ergangenen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten nicht berührt worden. Alle Gesetze, welchen Gegenstand sie auch betroffen haben mögen, halten an der Grundanschauung des Landrechtes fest, daß religiöse Vereinigungen dem Gesetze gegenüber lediglich als Gesellschaften zu betrachten und ihre Rechtsverhältnisse nach den für Gesellschaften überhaupt geltenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen seien. Zum Beweise dieses Satzes dürfte es genügen, die Bestimmungen der Generalconcession vom 25. Juli 1845, des Religionspatentes vom 30. Mai 1847 und der Verfassung vom 31. Januar 1820 ins Auge zu fassen. Es bestimmte die Generalconcession vom 25. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner folgendes:

1) Diesen „soll gestattet sein, zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten.“ 2) „Eine solche Gemeinde hat die Rechte einer moralischen Person. Sie kann daher auch Grundstücke auf ihren Namen mit Genehmigung des Staates erwerben, sowie eigene, dem Gottesdienst gewidmete Gebäude besitzen, welchen jedoch der Namen und die Rechte von Kirchen (§ 18, Tit. 11, II. A. L.-R.) nicht beizulegen sind.“

Dieses Gesetz betrachtet demnach das altlutheranische Kirchengut nicht als eine einheitliche Masse, sondern überweist dasselbe getrennt den einzelnen Kirchengemeinden zum vollen Eigenthum. Die letztere Bestimmung entspricht allerdings nicht genau dem landesrechtlichen System, ist aber, wie wir gesehen, thatsächlich

von geringem praktischen Interesse, da ja die Gemeindemitglieder auch die Personen sind, welche die Kirchengesellschaft im Sinne des Landrechtes bilden. Da dieses Gesetz die Rechtsverhältnisse einer einzelnen Secte betrifft, so kann der in demselben befolgte Sprachgebrauch gewiß nicht Grund zu der Annahme geben, als sei durch eine veränderte Rechtsanschauung nunmehr ganz allgemein nicht mehr die Kirchengesellschaft, sondern die Kirchengemeinde als Eigenthümerin des Kirchengutes anzusehen. Das Patent, betreffend die Bildung neuer Religionsgesellschaften, vom 30. März 1847, sagt zwar im Eingange: „den bevorrechteten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen", den landesherrlichen Schutz zu: indeß ergiebt sich aus dem weiteren Verlauf, daß nicht im Entferntesten die Theorie des Landrechtes, welche im rechtlichen Verkehr nur Religionsgesellschaften kennt, aufgehoben und etwa die Kirche im Sinne einer kirchlichen Anstalt als das berechtigte Subject hingestellt werden sollte. Folgende Stellen des Gesetzes mögen hervorgehoben werden: „Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen, und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen oder einer solchen sich anschließen, genießen nicht nur die volle Freiheit des Austrittes, sondern bleiben auch, insoweit ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, im Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§ 5, 6, 27—31 und 112, Tit. 11, Thl. 2, A. L.-R. —; dagegen können sie einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie ausgetreten sind, nicht mehr in Anspruch nehmen. Befindet sich eine neue Religionsgesellschaft in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniß mit einer der durch den Westphälischen Friedensschluß in Deutschland anerkannten christlichen Religionspartei in wesentlicher Uebereinstimmung, und ist in derselben ein Kirchenministerium eingerichtet, so wird diesem bei Genehmigung der Gesellschaft zugleich die Berechtigung zugestanden werden, in den Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht oder das gemeine deutsche Recht gilt, solche die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche nach

den Gesetzen zu dem Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen — inwiefern einer neuen Kirchengesellschaft dieser Art außerdem noch einzelne besondere Rechte zu verleihen sind, bleibt im vorkommenden Falle, nach Bewandtniß der Umstände, Unserer Erwägung vorbehalten." Mit diesem Patent wurde gleichzeitig publicirt: „eine Zusammenstellung der im Allgem. Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit." Bei dieser Sachlage bedarf es wohl keines weiteren Nachweises, daß das Patent lediglich den Zweck hat, die Bildung neuer Religionsgesellschaften in freierer Weise als das Landrecht zu gestatten, daß im Uebrigen das System des letzteren betreffend das Verhältniß religiöser Einrichtungen zum staatlichen Recht nicht im Mindesten geändert werden sollte. Wir können daher zu den Bestimmungen der preußischen Verfassung übergehen, welche ihren Ursprung in der Deutschen Reichsverfassung vom Jahre 1848 haben. Es kommen die folgenden Artikel in Betracht: Art. 12. „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Artikel 30, 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Art. 14. Die christliche Religion wird bei den Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt. Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie *jede andere Religionsgesellschaft* ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Anstalten, Stiftungen und

Fonds. Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren geistlichen Oberen ist ungehindert. Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Corporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.“ Die Verfassung betrachtet die kirchlichen Verbände in ihrem Verhältnisse zum staatlichen Gesetz als Gesellschaften, welche in Betreff ihrer äußeren Rechtsverhältnisse ebenso wie jede andere Gesellschaft dem bürgerlichen Recht unterworfen sind. Die Allegirung der Art. 30 und 31 im Art. 12 läßt über diese Anschauung keinen Zweifel bestehen. Kirchliche Anstalten im Sinne der Glaubenslehre, mit den ihnen durch religiöse Vorstellungen verliehenen Eigenschaften, kennt die Verfassung überhaupt nicht. Ganz wie das Landrecht unterscheidet auch die Verfassung zwischen Religionsgesellschaften und den, besonderen Zwecken dienenden, geistlichen Gesellschaften; beide sollen, soweit sie bei Erlaß der Verfassung Corporationsrechte hatten, in deren Besitz verbleiben. Die Religionsgesellschaften gelten nach Art. 15 als die Eigenthümer der ihren Zwecken dienenden Stiftungen, Anstalten und Fonds, d. h. also ihres Vermögens. Denn wer den dauernden Besitz und Genuß einer Sache für sich hat, steht dem Eigenthümer thatsächlich gleich. Die preußische Verfassung weicht also von dem Landrecht nur insofern ab, als sie eine größere Freiheit zur Bildung neuer Religionsgesellschaften gewährt, die Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig macht, und das Recht der Oberaufsicht in erheblicher Weise beschränkt: im übrigen sind die Grundanschauungen über das Verhältniß der religiösen Vereinigungen zum staatlichen Gesetz und insbesondere die Stellung des Kirchengutes zum bürgerlichen Recht in der Verfassung vollständig mit den Principien des Landrechtes übereinstimmend.

Nachdem wir im Vorstehenden gesehen, welchen Lauf die Gesetzgebung von dem Erlaß des Landrechtes bis auf die heutige Zeit genommen, bleibt es noch nothwendig, zu untersuchen, wie weit sich die Geltung der vorerwähnten Gesetze erstreckt. Das preußische Landrecht ist bekanntlich nur in denjenigen Theilen der

Monarchie publicirt, welche mit derselben bis zum Jahre 1815 vereinigt worden sind. In diesen Gebieten gilt dasselbe meist nur als subsidiäres Recht: es ist an die Stelle der früher in Geltung gewesenen subsidiären Rechte getreten, nämlich an die Stelle des römischen und canonischen Rechts, sowie der deutschen Reichsgesetzgebung. Dagegen sind die etwa vorhanden gewesenen Partikularrechte in Wirksamkeit geblieben. In den Theilen der Monarchie, welche vor 1815 mit derselben vereinigt gewesen waren, dagegen zeitweise unter der Fremdherrschaft gestanden hatten, ist das Landrecht nach der Wiedervereinigung als principal geltendes Recht eingeführt worden, da zwischenzeitlich die französische Gesetzgebung die Partikularrechte aufgehoben hatte. Soweit die eben erwähnten Bestimmungen des Landrechtes dem reinen Civilrecht angehören, können dieselben natürlich nur in den Territorien zur Anwendung gebracht werden, sei es als principales, sei es als subsidiäres Recht, in denen das Landrecht publicirt ist; soweit dieselben dagegen dem Staatskirchenrecht angehören, müssen sie als Staatsrecht der Monarchie in deren ganzem Gebiet zur Anwendung gebracht werden. Darüber herrscht in der Wissenschaft Uebereinstimmung, daß das Staatsrecht des Allgem. Landrechtes in allen Theilen des Staates auch ohne besondere Publication verbindlich ist. So hat der Gerichtshof für Entscheidung der Competenzconflicte auf Grund des Landrechtes dem Antrage des Erzbischofs von Freiburg entsprochen, der, ohne als preußischer Beamter verpflichtet zu sein, die Stellung einer höheren Landesbehörde in den hohenzollernschen Fürstenthümern in Anspruch nahm (s. Bluhme, Codex etc. S. 43). Zu dem Staatskirchenrecht sind aber die Bestimmungen zu rechnen, welche principiell feststellen, in welchem Verhältniß die religiösen Vereinigungen zu den Staatsgesetzen zu stehen haben. Hierher gehört also das Princip des Landrechtes, daß religiöse Vereinigungen lediglich als Gesellschaften aufzufassen sind und in ihren äußeren Rechtsverhältnissen den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über Gesellschaften überhaupt unterliegen. Dieses Princip, als ein Princip des Staatsrechtes der Monarchie, muß in dieser Eigenschaft in deren ganzem Umfang zur Anwendung gebracht werden. Wenn

dagegen das Landrecht weitere Bestimmungen giebt, welche dem bürgerlichen Recht ihrer Natur nach angehören, oder wenn auf vorhandene Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes verwiesen wird, wie z. B. im § 172, L.-R. II, 11, so können diese nur da Geltung beanspruchen, wo sie publicirt sind. In den übrigen Territorien müssen die daselbst geltenden Gesetze über die Verhältnisse der Gesellschaften und deren Vermögen als gültig auch rücksichtlich der Kirchengesellschaften angesehen werden. Es würde demnach bei solchen Fragen auf die Grundsätze des gemeinen Rechtes und des Code Napoleon, sowie der sonstigen Territorialgesetze zurückzugehen sein.

Hinsichtlich der späteren Gesetze ist noch folgendes hervorgehoben. Das Gesetz vom 13. Mai 1833 ist erlassen für diejenigen Landestheile, in welchen das Landrecht Gesetzeskraft hat; die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften gehören aber sämmtlich dem Kirchenstaatsrecht an und können daher in der ganzen Monarchie als rechtsverbindlich angesehen werden. Ebenso können die Bestimmungen der Generalconcession vom 23. Juli 1845 sowie des Patentes vom 30. März 1847 als Theile des Kirchenstaatsrechtes in der ganzen Monarchie Gültigkeit beanspruchen. Was endlich die Verfassung betrifft, so ist dieselbe bekanntlich in allen Theilen der Monarchie publicirt und somit in gesetzlicher Kraft; folglich sind in der ganzen Monarchie die den staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung etwa zuwiderlaufenden Gesetze und Gewohnheiten vollständig aufgehoben, denn die Verfassung ist nicht als subsidiäres, sondern als principales Gesetz verkündet. Da die Verfassung die staatskirchenrechtlichen Principien des Landrechtes ohne die geringste Modification aufgenommen hat, ja dessen Terminologie auf das Genaueste befolgt, so kann man um so mehr sagen, daß die staatskirchenrechtlichen Principien des Landrechtes gegenwärtig in der ganzen Monarchie als principales Gesetz gelten.

Zweites Capitel.

I. Die im Vorstehenden entwickelte Lehre des preußischen Rechtes von dem Eigenthum am Kirchengut hat in der neueren Literatur wenig Anerkennung, ja kaum eine Berücksichtigung gefunden. Im Gegensatz zu dem klaren Sinne des Gesetzes hat man versucht, das Eigenthum anderen Rechtssubjecten der verschiedensten Art zuzuschreiben — Versuche, auf die einzugehen hier nicht der Ort ist. Eine vortreffliche Darstellung und Kritik dieser Theorien, sowie ihrer Begründung, findet sich in den Werken von Hübler und Poschinger*), auf welche ich den Leser verweise. Hier erscheint es nöthig, nur derjenigen Theorie die Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche sich in verschiedener Ausbildung in neuerer Zeit zu einer herrschenden Stellung emporgeschwungen hat und deren rechtliche Geltung auch in Preußen geradezu auf die positive Gesetzgebung gegründet wird. Die Lehre, um die es sich handelt, tritt in zwei anscheinend sich entgegenstehenden Richtungen auf, die aber auf durchaus gemeinschaftlichen Principien beruhen und auch zu ganz denselben praktischen Consequenzen führen. Während nämlich die Vertreter der einen Richtung der Ansicht sind, daß die Gesammtkirche als eine einheitliche Anstalt gedacht, vom Gesetz als Rechtssubject und Eigenthümer des Kirchengutes als einer einheitlichen Vermögensmasse anerkannt sei, lösen Andere dasselbe in getrennte Vermögenscomplexe auf und beanspruchen für die kirchlichen Einzelinstitute das ausschließliche Eigenthum an denselben — jedoch mit dem Zusatz, daß nach Untergang eines Einzelinstituts dessen Vermögen

*) B. Hübler, Der Eigenthümer des Kirchengutes. Eine civilistische Antwort auf eine canonistische Frage. 1868. — H. v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen ꝛc. Anhang: Ein Rechtsgutachten über die Ansprüche der Altkatholiken auf Kirchen und Kirchengut. 1871.

nothwendig einem anderen kirchlichen Institut zu Eigenthum zugewandt werden müsse.

Zu den gemeinschaftlichen Principien, auf welche sich diese Theorien gründen, gehört erstlich der Satz, daß Jeder, der für die Ausstattung eines kirchlichen Institutes Vermögen hingiebt, das betreffende Institut als Eigenthümer dieses Vermögens anerkenne, ja durch diese Anerkennung dasselbe geradezu zum Eigenthümer mache, sowie ferner der Satz, daß bei Schenkungen von Vermögensstücken zu kirchlichen Zwecken die durch den Willen des Schenkers gegebene Zweckbestimmung die dauernde Verwendung dieser Vermögensstücke zu kirchlichen Zwecken zu einer rechtlichen Verbindlichkeit erhebe. Die Gemeinschaftlichkeit dieser Principien läßt erwarten, daß die beiden verschiedenen Richtungen der Theorie in ihrer weiteren Ausbildung zu juristisch sehr verwandten Constructionen führen müssen, so daß schließlich eine feste Grenzbestimmung zwischen den beiden sich angeblich gegenüberstehenden Systemen zur Unmöglichkeit wird.

Die Vertreter der Gesammtkirchentheorie können sich der Thatsache nicht verschließen, daß doch das ganze Kirchengut in einzelne Massen getrennt ist, und daß rücksichtlich derselben die Einzelinstitute äußerlich wie Eigenthümer dastehen; um dieser Thatsache gerecht zu werden, werden denn kurzweg auch die Einzelinstitute als Rechtssubjecte anerkannt, jedoch sollen sie nicht das volle Eigenthum an dem Vermögen besitzen, sondern nur ein Untereigenthum im Gegensatz zum Obereigenthum der Gesammtkirche. Andere geben dagegen den Einzelinstituten nur eine dem Rechte des Besitzes eines Lehngutes oder Familienfideicommisses analoge Befugniß. In allen Fällen soll aber bei Untergang eines Einzelinstitutes das höherstehende Recht der Gesammtkirche unmittelbar zur Geltung kommen.

Diejenigen anderer Seits, welche principaliter das Eigenthum den Einzelinstituten einräumen, beanspruchen im Falle des Unterganges eines solchen für die geistlichen Oberen die Befugniß, das freigewordene Vermögen einem anderen Institut zu Eigenthum zuzuwenden. Zur Begründung dieser Befugniß ist man so weit gegangen, neben den einzelnen Instituten auch die Bisthümer und

sogar die Gesammtkirche zu personificiren und dieser ein subsidiäres Eigenthum, eine Art Erbrecht, am Kirchengut zuzuerkennen, dessen Ausübung den geisttlichen Oberen als den Repräsentanten dieser Institute gebühre.*) Andere wollen dagegen die in Anspruch genommene Dispositionsbefugniß auf den Willen des Schenkers zurückführen. So finden wir also auf beiden Seiten eine gleichzeitige Personification sowohl der Gesammtkirche als der Einzelinstitute; nur darüber gehen die Ansichten auseinander, auf welcher Seite das principale und auf welcher das subsidiäre Eigenthum zu stehen habe, so daß offenbar die beiden Systeme hinsichtlich ihrer Principien und factischen Consequenzen vollständig in einander verschwimmen.

Es bedarf nun aber hier keines näheren Nachweises, daß die Uebertragung der Grundsätze über Lehngüter und Familienfideicommisse auf das Kirchengut vollständig willkürlich und unzuläßig ist; daß auch die Uebertragung der Grundsätze des Erbrechtes nicht angemessen erscheint, läßt sich nicht verkennen. Ein Erbrecht ohne ausdrückliche Verfügung des Erblassers räumt das bürgerliche Recht nur physischen Personen ein; juristische Personen könnten ein Intestat-Erbrecht nur durch besondere gesetzliche Verfügung erhalten, welche jedoch rücksichtlich der kirchlichen Institute im bürgerlichen Recht nicht vorhanden sind.

Demnach erscheinen alle diese Versuche, das angeblich principale bez. eventuelle Recht der Gesammtkirche oder der Einzelinstitute auf juristische Constructionen zurückzuführen, als verfehlt.

Scheinbar am meisten Haltbarkeit hat die von H. v. Poschinger**) vertretene Richtung, welcher die angebliche Dispositionsbefugniß der geistlichen Oberen direct auf den Willen des Schenkers des Kirchengutes zurückführt. Die nähere Betrachtung zeigt aber, daß die Zurückführung des Eigenthums der Institute und des Dispositionsrechtes der Oberen auf den Willen des Schenkers unmöglich ist. Man kann sagen, daß das Kirchengut Stiftungsgut ist

---

*) v. Schulte, Die juristische Persönlichkeit der katholischen Kirche, ihrer Institute und Stiftungen 2c. 1869.

**) a. a. O., S. 249 ff.

und daher stets für den Stiftungszweck verwandt werden muß; fällt das Institut, für dessen Bedürfnisse das Gut principaliter verwandt werden sollte, weg, so muß das Gut einem andern kirchlichen Institut zugeführt werden, damit es seinem Stiftungszweck, den Kirchenbedürfnissen zu dienen, erhalten bleibe. Unter dieser Voraussetzung giebt man aber das Eigenthum des Instituts auf und personificirt das Vermögen selbst. Stiftungsgut steht im Eigenthum einer juristischen Person, welche durchaus nicht zusammenfällt mit derjenigen kirchlichen Anstalt, für welche das Stiftungsgut verwandt werden soll. Man hebt also auf diesem Wege das Eigenthum der Institute auf, und gewinnt auf der andern Seite nichts für das angebliche Dispositionsrecht der geistlichen Oberen. Stiftungsgüter sind selbstständige juristische Personen, es besteht rücksichtlich derselben nur die eine Verpflichtung, daß sie stiftungsmäßig verwandt werden. Diese stiftungsmäßige Verwendung zu überwachen und anzuordnen hat allein der Staat das Recht; einem Dritten kann eine solche Befugniß nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes nicht zustehen. Folgendes Beispiel wird zur Erläuterung als dienlich anerkannt werden.

Der in Preußen bestehende Nationalinvalidenfonds ist ein Stiftungsgut; ein Recht, auf die stiftungsmäßige Verwendung zu halten, hat nur die Staatsgewalt; einen rechtlichen Anspruch hierauf wird gewiß Niemand weder einem einzelnen Invaliden, noch deren Gesammtheit zusprechen. Im preußischen Landrecht ist dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt:

§ 193. L.=R. II, 6: „Sind jedoch darunter Gelder oder Sachen, die zu einer bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung der aufgehobenen Corporation anvertraut gewesen: so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters, nach der vom selbigen vorgeschriebenen Bestimmung, fernerhin soviel als möglich erreicht werde.“

Gleichviel ob man das Kirchengut als selbstständiges Stiftungsgut oder als Eigenthum der Institute auffaßte: in beiden Fällen würde weder den Gemeinden oder noch den einzelnen Religionsverwandten eine Spur eines rechtlichen Anspruches auf dasselbe zustehn. Die Gemeinden, sagt H. v. Poschinger, stehen mit dem Kirchengut nur

in einer zufälligen Verbindung.*) Das ist ganz folgerichtig. Wenn es daher einem geistlichen Oberen einfallen sollte, das Stiftungsgut nicht stiftungsgemäß zu verwenden, so würden die Gemeinden kein Rechtsmittel haben, um dieser stiftungswidrigen Verwendung entgegenzutreten, denn Rechtsmittel stehen nur demjenigen zu, der rechtlich begründete Ansprüche besitzt. Der Staat könnte daher allein im Verwaltungswege darauf halten, daß das Gut stiftungsmäßig verwandt werde. Die stiftungsmäßige Verwendung besteht aber bei dem Kirchengut darin, daß dasselbe für die Cultuszwecke eines bestimmten Religionsbekenntnisses dienstbar sein soll. Da wo also ein Streit darüber entsteht, ob ein Kirchengut stiftungsmäßig verwandt werde oder nicht, müßte der Staat nothwendig prüfen, welches der Inhalt des betreffenden Religionsbekenntnisses ist, und welcher der streitenden Theile sich dem Inhalt dieses Glaubensbekenntnisses am wahrhaftesten anschließt und sich daher am besten geeignet zeigt, das Gut stiftungsmäßig zu verwenden. Zu derselben Eventualität würde man auch dann gelangen, wenn man den Gemeinden einen civilrechtlichen Anspruch auf stiftungsmäßige Verwendung zusprechen wollte; alsdann würden die Civilgerichte über die angegebenen Punkte zu entscheiden haben. Darin stimmen aber wohl alle überein, daß es dem Staate nicht zukommt, über dogmatische Fragen, sei es im Verwaltungswege, sei es durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Und doch könnte allein dem Staate die Rechtsfrage, deren Beantwortung von jener dogmatischen Frage abhängt, zur Entscheidung vorgelegt werden, denn durch das staatliche Gesetz allein werden rechtliche Ansprüche begründet und durch staatliche Macht allein wird denselben Rechtsschutz gewährt.

Es ist daher einleuchtend, daß bei Glaubensspaltungen, wie der gegenwärtig in der katholischen Kirche herrschenden, bei welcher jede der beiden Parteien den wahren Glauben zu haben behauptet, auf diesem Standpunkte nothwendig die Frage, welche Partei den Anspruch auf das Kirchengut habe, der Entscheidung des Staates unterliegen müßte — eine Entscheidung, die derselbe aber

*) a. a. O., S. 340.

gar nicht ertheilen will, da er sich nicht für befugt erachtet, über die Vorfrage dogmatischer Natur ein Urtheil zu fällen.

Somit kommen wir zu dem Resultat, daß in Fällen von Glaubensspaltungen die Institutentheorie in allen ihren Ausbildungen die Möglichkeit der Erlangung einer rechtlichen Entscheidung über das Kirchengut vollständig ausschließt. Und diese Unmöglichkeit würde selbst dann bleiben, wenn man in der That den geistlichen Oberen auf Grund der vielleicht staatlich anerkannten Kirchenverfassung die Befugniß einräumen wollte, über die stiftungsmäßige Verwendung des Kirchengutes zu befinden; denn bei Glaubensspaltungen hängt ja, wie bereits oben bemerkt, die Rechtmäßigkeit der Functionen der geistlichen Oberen von der Vorfrage ab, ob dieselben dem wahren Glauben anhängen, dessen Inhalt aber selbst streitig ist.

Auch abgesehen von diesen unlösbaren Schwierigkeiten, zu denen die Institutentheorie führt, machen sich gegen dieselbe noch andere rechtliche Bedenken erheblicher Art geltend.

Zunächst scheint es mir, daß man überhaupt zu weit geht, wenn man sagt: Jeder der einem Institut Vermögen schenkt, erkennt dasselbe hierdurch als Rechtssubject und Eigenthümer dieses Vermögens an. Das einzelne Institut hat keinen Selbstzweck, es besteht nicht um seiner selbst willen, sondern es besteht nur für die Cultuszwecke eines bestimmten Kreises von Religionsverwandten; ein Pfarramt wird an einem bestimmten Orte nicht errichtet, damit daselbst ein Pfarramt bestehe, sondern damit durch dasselbe innerhalb der Gemeinde dieses Ortes gewisse Cultushandlungen vermittelt werden. Wer also „einem Institut" Vermögen schenkt, der giebt Güter hin, welche für die Bedürfnisse des durch das bezeichnete Institut vermittelten Cultuszweiges innerhalb einer bestimmten Gemeinde verwandt werden sollen. Somit erscheint als der allein bereicherte Theil nicht das Institut, sondern die Gemeindemitglieder; wenn z. B. für das Pfarramt einer Gemeinde ein Vermögen geschenkt wird, so brauchen die Gemeindemitglieder um so weniger aus ihren Mitteln für den Unterhalt des allein für ihre Bedürfnisse angestellten Pfarrers aufzubringen. Daher könnte man recht wohl sagen: wer einem

einzelnen Institut Vermögen schenkt, hat im Grunde ganz allein die Absicht, die Gesammtheit der Gemeindemitglieder zu beschenken, deren Cultuszwecken das betreffende Institut zu dienen bestimmt ist. Daß im gewöhnlichen Leben der Sprachgebrauch das Institut als das beschenkte Subject und als den Eigenthümer des Vermögens bezeichnet, ist sehr natürlich, da dasselbe kirchenverfassungsmäßig zum Besitz, Genuß, Verwaltung und Vertretung, kurz zur Wahrnehmung der Rechte des Eigenthümers berufen ist. Das Einzelinstitut steht äußerlich da, wie ein Eigenthümer; es wäre aber verkehrt, hieraus als nothwendigen Schluß folgern zu wollen, daß dasselbe auch als Eigenthümer vom Geber des Gutes anerkannt worden sei. Wie wenig maßgebend ein solcher Sprachgebrauch sein kann, ergiebt sich z. B. aus einzelnen Bestimmungen des Landrechtes, in welchen von dem Vermögen einer Kirche, vom Kirchengut und Pfarrgut gesprochen wird, obwohl doch das Eigenthum an allen kirchlichen Vermögenstheilen den Kirchengesellschaften ausdrücklich zuerkannt ist. Wir begegnen diesem Sprachgebrauch sehr oft im gewöhnlichen Leben, ohne uns doch zu ähnlichen Schlußfolgerungen verleiten zu lassen, wie das rücksichtlich des Kirchengutes von Manchem geschehen ist. Wenn z. B. der Landesherr dem „obersten Gerichtshof“ sein Bildniß schenkt, so wird gewiß Niemand behaupten wollen, daß hierdurch der Gerichtshof als juristische Person und als Eigenthümer des Bildes anerkannt worden sei, obwohl derselbe alle Eigenthumsrechte an dem Bilde auszuüben berechtigt sein wird. Eigenthümer des Bildes wird durch die Schenkung der Fiscus; den Besitz, den Genuß und die etwaige rechtliche Vertretung hat der Gerichtshof, als staatsverfassungsmäßig hierzu qualificirtes Organ. Wenn immerhin durch die Schenkung an ein Institut dieses vom Schenker als Eigenthümer anerkannt sein **kann**, so darf doch diese Anerkennung nicht als nothwendig in derselben enthalten betrachtet werden. Schließlich sei über die juristischen Construction der Institutentheorie noch folgendes bemerkt. Dieselbe hat in fast allen ihren verschiedenen Ausbildungen ein mehr oder weniger umfangreiches Recht der Gesammtkirche an dem Kirchengut, und damit die Anerkennung der letzteren als eines selbstständigen

Rechtssubjects, als einer juristischen Person zur Voraussetzung. Die Anerkennung einer Gesellschaft oder einer Anstalt als juristische Person kann jedoch nur geschehen durch eine generelle oder specielle Verfügung des bürgerlichen Rechtes; letzteres hat aber Wirksamkeit nur innerhalb des Staates, in welchem ihm ausdrückliche oder stillschweigende Geltung verliehen ist; es giebt kein Civilrecht, welches sich über den ganzen Erdkreis erstreckt. Die Gesammtkirche als Anstalt ist aber nicht auf den Raum eines einzelnen Staates beschränkt, sie nimmt vielmehr eine Ausdehnung über alle Länder in Anspruch: folglich steht ihr kein Civilrecht gegenüber, welches ihr die Anerkennung als juristische Person zu Theil werden lassen könnte; und auch innerhalb eines bestimmten Staates kann dies in demselben geltende Recht nicht etwa eine auf das Territorium beschränkte Anerkennung der Gesammtkirche als juristische Persönlichkeit wirksam aussprechen, denn die Gesammtkirche als solche steht über dem Wirkungskreis des Gesetzes eines einzelnen Landes. Das Territorialrecht könnte höchstens den Theil der Kirche, welcher sich auf seinem Gebiet befindet, als ein Ganzes auffassen und mit Corporationsrechten versehen; eine solche staatliche Anerkennung der Nationalkirche würde gewiß rechtlich zulässig sein, mit dem Begriff der Gesammtkirche aber nicht zusammenfallen. Vor allem sind der katholischen Kirchenverfassung Nationalkirchen überhaupt ganz fremd, es giebt im kirchlichen Sinne eigentlich nur *eine* Kirche, und demgemäß kennt der römische Curialstyl in den verschiedenen Staaten nur *einzelne* Kirchen, nicht aber Territorial- oder Nationalkirchen *). Somit finden wir uns vor der Unmöglichkeit, die Gesammtkirche als Rechtssubject in dem bürgerlichen Gesetz anerkannt zu sehen, und kommen weiter zu dem Ergebniß, daß eine der wesentlichsten Voraussetzungen der Institutentheorie als ein juristisch nicht construirbarer Factor gänzlich auszuscheiden ist. Gegen die Erhebung der einzelnen Institute zu juristischen Personen waltet natürlich kein principielles Bedenken ob, und wir können uns daher zu der Untersuchung der Frage wenden, ob die für die Institutentheorie in Preußen

---

*) *Klüber*, Das öffentliche Recht des deutsches Bundes. S. 729.

beanspruchte Gültigkeit in der staatlichen Gesetzgebung einen Anhalt zu finden vermag.

II. Wir begegnen der Auffassung, daß selbst in denjenigen Gebieten der Monarchie, in welchen das Landrecht verkündet worden ist, die Lehre desselben von dem Eigenthum der Kirchengesellschaften zur Zeit für die zur katholischen Religionspartei gehörigen Gemeinden der praktischen Anwendbarkeit entbehre, und daß vielmehr auch hier nur die Institutentheorie auf Gültigkeit Anspruch machen könne. Zunächst deshalb, weil das Landrecht schon von jeher nach Partikularrecht nicht überall anerkannt gewesen: das einzige Beispiel, welches in dieser Hinsicht erwähnt wird, ist die angebliche Bestimmung des kurmärkischen Provinzialrechtes, wonach die landesherrlichen oder mit dessen Bewilligung erbauten Patronatkirchen selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit versehene Stiftungen sein sollen.*)

Nun kann doch offenbar die partikularrechtliche Durchbrechung eines allgemeinen Gesetzes nichts gegen die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Letzteren beweisen, zumal wenn, wie hier, diese partikulare Durchbrechung eine höchst vereinzelte ist und sich auf ein fast ganz protestantisches Territorium bezieht.

Sodann wird gegen die Theorie des Landrechtes geltend gemacht, daß letzteres ja selbst innerhalb der Ortsgemeinden mannigfache selbstständige Subjecte bestehen lasse. „Was insbesondere die katholische Kirche betrifft, so kennt auch das Landrecht Bisthümer, Stifte, Klöster und Orden, legt den Capiteln und Conventen Corporationsrechte bei, welche eigenes Vermögen haben."**) Mir scheinen diese Argumente nicht das zu beweisen, was sie beweisen sollen, vor allem aber für die rechtliche Stellung des für die allgemeinen Cultuszwecke bestimmten Vermögens bedeutungslos zu sein. Die einzelnen selbstständigen Subjecte, welche das Landrecht innerhalb der Ortsgemeinde kennt, sind eben die geistlichen Gesellschaften, nämlich die anerkannten Stifte, Klöster

*) Vogt, preußisches Kirchen- und Eherecht. I. S. 209.

**) Schulte, a. a. O., S. 88.

und Orden, welche unter dem Namen von Capiteln und Conventen Corporationsrechte und eigenes Vermögen besitzen. Wie wir oben gesehen, kennt das Landrecht kein allgemeines Kirchengut, sondern scheidet dasselbe in zwei Hauptklassen. Für die praktische Anwendbarkeit der Theorie des Landrechtes vom Eigenthum der Kirchengesellschaften an den für die Cultuskosten der Pfarrgemeinden bestimmten Vermögen ist es also ganz ohne Bedeutung, daß das Vermögen der besonderen geistlichen Gesellschaften in deren abgesondertem Eigenthum steht. Und ebensowenig kann man aus dem Umstand, daß das Landrecht in gewissen Abschnitten Bisthümer als kirchlicher Einrichtungen vorübergehend erwähnt (wie z. B. im § 1032 — 1034 L.-R. II, 11), den Schluß ziehen, das Gesetzbuch habe selbst hierdurch die Anwendbarkeit seiner nach festen Principien angelegten und systematisch durchgeführten Theorie vom Eigenthum der Kirchengesellschaften an dem für die allgemeinen Cultuszwecke bestimmten Vermögen beseitigen wollen. Von den, den allgemeinen Cultuszwecken gewidmeten kirchlichen Anstalten erwähnt das Landrecht noch die Domcapitel und Collegiatstifte. § 1022 L.-R. II, 11: „Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur feierlichen Abwartung des Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diöcese bestimmt und dem Bischofe in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Diöcese zur Seite gesetzt sind.“ § 1054 eod.: „Geistliche Corporationen, die bei einer anderen, als der Hauptkirche der Diöces zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifter genannt.“ Hier könnte man zweifelhaft sein, ob nicht vielleicht diese Capitel mit juristischer Persönlichkeit vom Gesetz ausgestattet seien; indeß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzbuches läßt sich dies kaum annehmen; vielmehr scheint hier unter dem Ausdruck „Corporation“ lediglich eine Mehrheit von Personen, eine Körperschaft, gemeint zu sein, ohne daß derselben die Eigenschaft von juristischen Personen beigelegt wäre. Das Eigenthum am Vermögen wird diesen Corporationen auch nicht zugesprochen, vielmehr nur die Verwaltung. § 1026 eod.: „Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.“ Selbst wenn man aber auch

in den Domcapiteln selbstständige Personen mit eigenem Vermögen erblicken wollte, so würde das offenbar für die große Menge des Kirchengutes, für das die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden deckende Vermögen, nicht von der geringsten Bedeutung sein. Endlich sind aber die selbstständigen Personen, welche das Landrecht neben den Kirchengesellschaften kennt, nicht mit Corporationsrechten versehene kirchliche Anstalten, sondern das Gesetz spricht nur von gewissen, aus mehreren Personen gebildeten Gesellschaften als besonderen Corporationen, und es ist daher ganz unmöglich, aus einer solchen Personification den Schluß zu ziehen, auch das Landrecht erkenne viele kirchliche Anstalten als juristische Personen und als Eigenthümer ihres Vermögens an.

Die Versuche, die Gültigkeit der Institutentheorie auf die Bestimmungen des Landrechtes zu gründen, können wir demnach für erwiesen nicht halten. Von nicht größerem Erfolge aber sind die Ausführungen begleitet gewesen, welche zu Gunsten der Institutentheorie auf die im Anfange dieses Jahrhunderts mit staatlicher Genehmigung erlassenen Bullen De Salute animarum, Impensa Romanorum und Provida solersque, sowie endlich auf die Bestimmungen der preußischen Verfassung Bezug genommen haben. Was zunächst die Bedeutung der eben angeführten Circumscriptionsbullen anlangt, so kann aus denselben unmöglich das Geringste für die angebliche Anerkennung der Institutentheorie durch den Staat abgeleitet werden. Wie bekannt, war nach Beendigung der napoleonischen Kriege die Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland in einem traurigen Zustande. Die Diöcesenverbände waren durch die häufigen territorialen Umänderungen zerrissen und ein großer Theil des Kirchengutes war durch die Säcularisation in den Besitz des Staates übergegangen. Abhülfe that dringend Noth, und konnte nach Auffassung der Regierungen rücksichtlich mancher Punkte nicht ohne Mitwirkung der Curie geschaffen werden. Die Staaten, deren Bevölkerung überwiegend protestantisch war, und deren Regenten gleichfalls dem evangelischen Bekenntniß angehörten, wie Preußen, Hannover, Kurhessen und Nassau, wollten nun aber zu diesem Zweck keinen Vertrag, kein eigentliches Concordat mit Rom abschließen, um auch den Schein zu vermeiden,

als bedürfe es zur Geltung irgend welcher staatlicher Rechte einer ausdrücklichen Anerkennung von Seiten der Curie.

Man vermied es daher ganz absichtlich, eine Vereinbarung über Punkte zu treffen, die dem Kirchenstaatsrecht unterworfen waren; ja man vermied es überhaupt, einen förmlichen Vertrag abzuschließen, man begnügte sich vielmehr, unter der Hand eine Verständigung über einzelne Materien, welche am dringendsten der Regelung bedurften, zu schließen und überließ es alsdann dem Papste, den Inhalt dieser Vereinbarung ganz selbstständig als kirchliche Verordnungen zu publiciren. Die einzelnen Regierungen ertheilten alsdann diesen kirchlichen Erlassen die staatliche Genehmigung und gaben ihnen rechtsverbindliche Kraft. Daß dies z. B. ganz die Auffassung der preußischen Regierung war, ergiebt sich aus der königlichen Cabinetsordre vom 23. August 1821: „Da die Mir vorgelegte päpstliche Bulle, welche mit den Worten De Salute animarum anhebt, und aus Rom vom 16. Juli d. J. datirt ist, nach ihrem wesentlichen Inhalt mit jener Verabredung übereinstimmt, die unter dem 25. Mai in Betreff der Einrichtung, Ausstattung und Begrenzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staates, und aller darauf Bezug habenden Gegenstände, getroffen, auch von Mir bereits unter dem 9. Juni genehmigt worden ist, so will Ich auf Ihren Antrag auch dem wesentlichen Inhalt der Bulle, nämlich dem, was auf die vorerwähnten Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, Meine königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügung als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates von allen die es angeht zu beobachten sind.“ Die Materien, mit welchen sich diese Bullen befassen, betreffen also nur die Abgrenzung der Diöcesanbezirke, die Höhe der den Diöcesaninstituten zu gewährenden Dotation, die Bestimmungen über den Wahlmodus der Bischöfe und der Capitulare. Weiter enthalten diese Bullen nichts und mehr sollten sie nicht enthalten als die praktische Regelung dieser kirchlichen Einrichtungen: ganz absichtlich ist denselben alles ferngehalten, was in irgend welcher Weise den Principien über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche präjudiciren könnte. Völlig

verkehrt wäre es daher, wenn man auf Grund der Bullen irgend etwas in dieser Richtung ableiten wollte; sie enthalten weder eine staatliche Anerkennung der Gesammtkirche, noch ihrer ganzen Verfassung, am allerwenigsten aber eine Anerkennung der Einzel-institute als juristische Personen und Eigenthümer des für ihre Bedürfnisse bestimmten Vermögens. Der von den Bullen befolgte Wortlaut giebt nicht den mindesten Anlaß zur Ableitung einer solchen Anerkennung; daß dieselben keine ausdrückliche Verfügung in dieser Hinsicht enthalten, wird wohl von Niemanden bestritten werden.

Aus der Bulle De Salute animarum heben wir folgende Stellen hervor: Supra publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscunque generis, oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali vel Episcopali mensa, pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque Suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant atque hujusmodi Censum proprietas per instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda et a praelaudato Rege subcribenda unicuique Ecclesiae conferetur.

Da nun aber die Ausführung der hier versprochenen Dotation wegen der bereits auf den Staatsforsten ruhenden Hypotheken vorerst nicht thunlich erschien, so erklärte die Bulle auf Grund der getroffenen Vereinbarung weiter, daß bis zur Ablösung jener Hypotheken bis zum Jahre 1833 jährlich eine der Rente entsprechende Summe aus den „Regierungshauptcassen der Provinz einer jeden Diöces ausbezahlt werde": — eandem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Wenn aber im Jahre 1833 wider Erwarten, die Anlage der Rente nicht möglich sein sollte, laudatus rex ultro promisit — — se cura-

turum esse ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sunt, ut eorum redditus annuas illas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset.

Der Text der Bulle sagt also in erster Linie, daß das Eigenthum einer jeden zu bestellenden Rente auf Staatsforsten einer jeden Kirche übertragen werden solle, daß aber nur für jede Diöcese eine solche Rente bestellt werden solle; diese Rente solle aber so bemessen werden, daß jede Diöcese in Zukunft ein solches Jahreseinkommen habe, welches der für die bischöfliche Tafel, das Domcapitel, für das Seminar und für den Weihbischof ausgesetzten, in der Bulle weiter unten aufgeführten Einkünften entspreche, — „qui redditibus — — respondeant.“

Also den einzelnen Diöcesaninstituten werden ausdrücklich nur jährliche Einkünfte verheißen, dagegen soll das Eigenthum an der Gesammtrente unicuique ecclesiae übertragen werden. Und ebenso soll event. das Eigenthum der zu kaufenden Aecker den singulis ecclesiis übertragen werden, d. h. der bischöflichen Kirche oder dem Bisthum. In weiterem Verlauf wird nun bestimmt, wie hoch die Einkünfte der Mensa u. s. w. sein sollen, in welchem Verhältniß die der Diöcese zufallende Rente vertheilt werden solle. Mit keinem Wort ist also gesagt, daß den einzelnen Diöcesaninstituten das Eigenthum an ihrer Quote übertragen werden solle, daß diese also als juristische Person mit selbstständigen Eigenthum anerkannt seien. Die Bulle weist auch im weiteren Verlauf nicht einmal der bischöflichen Mensa als Institut eine Quote von der Rente als Eigenthum zu, sondern es heißt: „Es haben aber die Einkünfte dieser Art folgenden Betrag jährlicher Ausstattung zu erreichen: Für den Erzbischof von Cöln und den von Gnesen je 12,000 Thlr., für den Bischof von Trier, Münster ꝛc. je 8000 Thlr.“ Der gleiche Sprachgebrauch findet sich rücksichtlich der Domcapitel: „Gleichermaßen wird das Metropolitencapitel zu Cöln ausgestattet zum jährlichen Betrag: für den Probst von 2000 Thlrn., den Dechanten 2000 Thlrn. ꝛc.“ Der Ausdruck der Bulle ist dabei ganz gleichmäßig bei

allen Capiteln folgender: In capitulis, in capitulo redditus erunt: pro praeposito thalerorum mille quatuor centum, pro decano etc. Also nicht im entferntesten wird von der Bulle das Capitel als das zum Eigenthum berechtigte Subject anerkannt; sie sagt „in dem Capitel beträgt das Einkommen des Propstes soviel, des Dechanten soviel ꝛc." Die Seminare sollen im Besitz ihrer Güter bleiben, event. mit weiteren Gütern ausgestattet werden, von einer Eigenthumsübertragung ist mit keinem Wort die Rede. Den Bischöfen sollen geeignete Häuser als Residenzen angewiesen werden, — ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia — — statuet atque assignet.

Für die bauliche Unterhaltung der Metropoliten- und Kathedralkirchen, für die Kosten des Gottesdienstes und für die Kirchenbedienten sollen auch künftig alle jene Güter und Einkünfte gewidmet bleiben, welche es gegenwärtig bereits sind, — ea bona ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata.

Was endlich die Demeriten-, Emeriten- und Strafhäuser anbelangt, so soll dieserhalb der mit der Ausführung der Bulle beauftragte Bischof, Joseph von Ermeland, alles anordnen, was zu deren Ausstattung gehört, — omnia quae opus erunt circa memoratas domos earumque congruam dotationem disponat.

Demnach ist es klar, daß die Bulle keines der genannten Diöcesaninstitute als Rechtssubjecte anerkennt, und als solchem das Eigenthum an dem für seine Bedürfnisse bestimmten Vermögen übertragen hat; auch der Staat ist dieser Auffassung gefolgt. Bekanntlich ist neuerdings verfügt worden, daß das vertragsmäßige Gehalt der Capitulare nicht mehr an die bischöfliche oder Diöcesancasse, sondern an jeden einzelnen Capitular direct durch die Regierungs-Hauptcasse gezahlt werden soll. Der hiergegen erhobene Einspruch der Bischöfe entbehrt aller gesetzlichen Begründung.

Nach dem Wortlaut der Bulle sollte man nun aber doch wohl meinen, daß die bischöfliche Kirche die Eigenthümerin der für ihre Diöcese ausgeworfenen Fonds sei? Mit nichten.

Allerdings sagt der Text der Bulle, daß der ecclesia das Eigenthum an den Renten, bez. an den zu kaufenden Grundstücken, übertragen werden soll, aber doch nicht im Entferntesten, daß die einzelne bischöfliche ecclesia damit auch als der Eigenthümer anerkannt werde. Die Frage über das Subject des Eigenthümers ist vollständig offen gelassen: das Eigenthum will der Staat abgeben, das Eigenthum soll auch in die Hände des Bisthums übertragen werden, ob aber zu eigenem Recht oder ob zur Vertretung und Ausübung der Eigenthumsrechte eines Dritten ist ganz und gar unentschieden. Wenn nun zwar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Bisthümer auch wirklich als Eigenthümer haben anerkannt werden sollen, so läßt doch der Wortlaut der Bulle ebenso der Annahme Raum, daß die Bisthümer nur als die zur Ausübung der Eigenthumsrechte berufenen Organe betrachtet worden seien. Bei dieser Sachlage muß man aber, wie mir scheint, gegenüber der positiven Vorschrift des Landrechtes über das Eigenthum am Kirchengut, der letzteren Alternative den Vorzug geben.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die in der Bulle verheißene Veranlegung der Dotation in Renten oder Grundstücken thatsächlich niemals erfolgt ist, daß vielmehr die Regierung bis auf den heutigen Tag die in der Bulle festgesetzten Beträge jährlich in Geld baar ausbezahlt hat. Wäre also auch in der Bulle die Anerkennung der Institute als juristische Personen und Eigenthümer ihres Vermögens ausgesprochen, so würde dieser Umstand doch von geringer Bedeutung sein, da diese theoretisch ausgesprochene Anerkennung keine practische Anwendung gefunden hat und durch eine mehr als fünfzigjährige Nichtausführung in desuetudinem gerathen ist.

In ganz ähnlicher Weise sind die Verhältnisse von Hannover durch die Bulle Impensa Romanorum und in den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz (Hessen, Nassau, Frankfurt) durch die Bulle Provida Solersque geregelt. In ersterer heißt es: Rex spopondit, intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, Decimas et Census reales Episcopo et Capitulo ea, qua singulis par est quan-

titate, se traditurum. Aus letzterer kann folgende Stelle hervorgehoben werden: — — mandamus ut ad supradictarum Ecclesiarum capitulorum et seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis et in fundos post modum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat modo et forma, qua — —.

Es sollte nach diesen Bestimmungen allerdings das Eigenthum an den betreffenden Vermögensstücken übertragen werden, es sollte auch zu Händen gewisser kirchlicher Institute übergehen, mit keiner Silbe ist dagegen angedeutet, ob die betreffenden Institute das Eigenthum zu eigenem Recht haben sollen oder nur als Vertreter fremden Rechtes: mit anderen Worten, es ist kein Präjudiz darüber aufgestellt, ob die Institute als Eigenthümer oder nur wie Eigenthümer das Vermögen besitzen sollen. Selbst wenn man annehmen wollte, daß durch die vorerwähnten drei Bullen die Bisthümer oder die einzelnen Diöcesaninstitute als Eigenthümer des für ihre Bedürfnisse bestimmten Vermögens anerkannt seien, so wäre dies doch für die große Masse des Kirchengutes, das für die speciellen Bedürfnisse der einzelnen Pfarrgemeinde bestimmte Vermögen, ohne alle Bedeutung. Es wäre eine absolute Willkür, von der angeblichen Anerkennung des Bisthums als Eigenthümer seiner Renten auch dieselbe Eigenschaft für die Einkünfte der Einzelkirchen in den Diöcesen ableiten zu wollen.

In letzter Reihe wird die Geltung der Theorie von dem Eigenthum der Institute und der Gesammtkirche auf die Bestimmungen der Verfassung zurückgeführt. Auf Grund des Art. 13 und 15 der Verfassung, so behauptet man, ist die Corporationseigenschaft der katholischen Kirche und der mit ihr zufolge ihrer ausgebildeten Verfassung gegebenen Institute eine Forderung des Rechts.*) Es ist uns nicht erkennbar, wie man aus der Verfassung eine solche Ansicht hat ableiten können. Der Art. 13 beläßt nur den Religionsgesellschaften, welche bisher Corporationsrechte hatten, dieselben auch fernerhin; es muß als durchaus

*) Schulte a. a. O., S. 88.

unzulässig zurückgewiesen werden, dem Worte Religionsgesellschaft die Bedeutung einer kirchlichen Anstalt unterzuschieben, zumal aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes hervorgeht, daß dasselbe ganz entsprechend der älteren Gesetzgebung die religiösen Gemeinschaften lediglich unter den Gesichtspunkt des Gesellschaftsrechtes stellt. Allgemein muß man zugeben, daß die Verfassung keine dem Landrecht derogirende Theorie an dem Subjecte des Eigenthums der zu Kirchenzwecken bestimmten Güter geschaffen hat: unbegreiflich erscheint es aber dann, daß man auf Grund der Verfassung dennoch die Geltung der Theorie des Landrechtes bestreiten will. Nur wenn die Verfassung ausdrücklich oder implicite eine neue Theorie aufgestellt hätte, müßte man das Landrecht für aufgehoben ansehen: ist man aber nicht dieser Ansicht, so muß man eben das Landrecht unbedingt zur Anwendung bringen. Man hat sogar behauptet, „daß die Anwendung der Theorie des Landrechtes auf die katholische Kirche dem Geiste des preußischen öffentlichen Rechtes, insbesondere der Verfassung, widerstreite"*), ohne freilich den Nachweis liefern zu können, worin denn eigentlich der Widerstreit zwischen dem Landrecht und der Verfassung liege. Wie wir gesehen, entspricht der Sinn und die Terminologie der Verfassung vollständig dem Landrecht; es muß daher ganz unbegreiflich bleiben, wie eine in dem das öffentliche Recht enthaltenden Gesetzbuche in klarer und positiver Weise aufgestellte Theorie dem Geiste des öffentlichen Rechtes widersprechen soll. Die Verfassung spricht an keiner einzigen Stelle von kirchlichen Anstalten; der § 15 beginnt zwar mit den Worten: die evangelische und die römisch-katholische „Kirche", allein der Zusammenhang zeigt, daß unter dem Worte „Kirche" hier lediglich eine besonders qualificirte Religionsgesellschaft zu verstehen ist. Denn unmittelbar auf jene Worte folgt ja der erweiternde Zusatz „sowie jede andere Religionsgesellschaft". In der That versteht der gesetzliche Sprachgebrauch unter „Kirche" lediglich die anerkannten christlichen mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften.**)

---

*) Dove in Richters Kirchenrecht. 6. Aufl. S. 933, Note 8.
**) Rönne, Staatsrecht. I. S. 468.

Demnach kann man nicht verkennen, daß unsere ganze Gesetzgebung keinen einzigen Anhalt zu der Annahme gewährt, die katholische Kirche sei im Sinne einer kirchlichen Anstalt mit ihrer ganzen Verfassung anerkannt und es sei daher die katholische Kirchenverfassung mit gesetzlicher Kraft ausgestattet. Verkehrt wäre es aber auch, zu sagen, die katholische Kirche sei schon durch die Reichsgesetzgebung staatlich anerkannt worden und habe sich daher der preußischen Gesetzgebung gegenüber im Besitze eines wohlerworbenen Rechtes gefunden. In dem Westphälischen Frieden, auf welchen die angebliche staatliche Anerkennung der Kirche gegründet wird, kommt das Wort „Kirche" überhaupt gar nicht vor, außer im Sinne eines einzelnen Kirchengebäudes oder einer Parochialkirche, z. B. J. P. O. Art. V, § 35. Das Gesetz spricht nur von Religionsparteien, den religionis consortes, religioni addicti, denen mit Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß gewisse Vergünstigungen ertheilt werden. Und ebenso ist die Terminologie und die Auffassung des die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Reichs-Deputationshauptschlusses von 1803. Das Landrecht steht demnach mit der Reichsgesetzgebung in vollstem Einklang, indem es mit Rücksicht auf die verschiedenen Glaubensbekenntnisse zwischen anerkannten, geduldeten und verbotenen Religionsparteien unterscheidet. Die von Mitgliedern der ersteren gebildeten Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen, d. h. sie stellen sich im Rechte als juristische Personen dar. II, 11, § 14, 17, 20. Wie wichtig die staatliche Anerkennung für die Kirchengesellschaften ist und welche Bedeutung derselben überhaupt innewohnt, zeigt § 6, Tit. 6, Thl. II L.-R.: „Unzuläßige und verbotene Gesellschaften haben als solche gar keine Rechte, weder gegen ihre Mitglieder noch gegen andere". Also ohne die staatliche Genehmigung würden Kirchengesellschaften gar nicht in rechtlichen Betracht kommen können. Die Kirchengesellschaften der katholischen Confession haben nun aber die Rechte privilegirter Corporationen. Was dies zu bedeuten hat, ergiebt § 22 l. c.: „Die Rechte einer vom Staate ausdrücklich genehmigten und privilegirten Gesellschaft müssen hauptsächlich nach dem Inhalte des ihr ertheilten Privilegii beurtheilt werden". § 23: „Soweit aber in diesem nichts Be-

sonderes festgesetzt ist, haben dergleichen privilegirte Gesellschaften mit anderen erlaubten in der Regel nur gleiche Rechte".

Es ist nun einleuchtend, daß alle etwa ertheilten Privilegien doch ausdrücklich den Kirchengesellschaften ertheilt sind, daß man daher unmöglich von angeblichen Privilegien der Kirche als einer kirchlichen Anstalt sprechen kann; am allerwenigsten kann man aber sagen, daß diese Privilegien irgendwie zur Annahme Grund geben, es sei die ganze Verfassung der Kirche mit gesetzlicher Anerkennung ausgestattet. Die Privilegien gehen im Wesentlichen dahin, daß die Kirchengebäude sich eines besonderen Rechtsschutzes erfreuen (§ 18 Landrecht II, 11); daß gewisse kirchliche Handlungen mit bürgerlicher Wirkung bekleidet sind und daß die Gesellschaftsbeamten, die Geistlichen, einen persönlichen privilegirten Charakter haben (§ 19, II, 11); daß ferner in vermögensrechtlicher Beziehung gewisse Vortheile gewährt sind (II, 11 § 228—234 incl.). Wenn die Bulle De Salute animarum als „bindendes Statut" vom Staate publicirt worden ist, so hat dies allein die Bedeutung, daß die Regierung die in dieser Bulle ausgesprochene Diöcesaneintheilung und die festgesetzten Dotationen zur Ausführung bez. Auszahlung zu bringen sich bereit erklärt. Von einer staatlichen Bekräftigung der gesammten Kirchenverfassung und Anerkennung der Kirche als Rechtssubject und Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist nicht im mindesten die Rede. Es ist doch auch ganz undenkbar, daß die Regierung so ganz stillschweigend und nebenher eine Kirchenverfassung mit Gesetzeskraft hätte bekleiden wollen, welche wenigstens nach der von den Vertretern der Institutentheorie derselben gegebenen Auslegung mit dem positiven Staatskirchenrecht im offensten Widerspruch gestanden haben würde. Indem wir also für die Theorie des Landrechtes unbedingte Anwendbarkeit für den ganzen Umfang der Monarchie beanspruchen, scheint es angemessen zu sein, noch die Frage zu prüfen, ob und inwieweit diese Theorie mit der Verfassung und der thatsächlichen äußeren Gestaltung der katholischen Kirche vereinbar ist.

Man hat sich vielfach gegen die Anwendbarkeit der Theorie gewandt, weil nach der allseitig anerkannten Kirchenverfassung die Gemeinden oder Gesellschaften nicht den mindesten Einfluß auf das ihnen angeblich zu Eigenthum gehörende Vermögen

ausüben dürfen, daß vielmehr die geistlichen Oberen in der freiesten Weise über das Kirchengut zu kirchlichen Zwecken zu verfügen berechtigt seien. So hebt z. B. Evelt, a. a. O. S. 18, hervor, daß die von den geistlichen Oberen zu allen Zeiten vorgenommenen Unionen und Translationen doch unvereinbar mit dem angeblichen Eigenthum der Gemeinde am Kirchengut seien. Es wird nicht schwer sein, den Nachweis zu erbringen, daß dieser Einwand von geringer Bedeutung ist. Eine jede Gesellschaft, mag sie Corporationsrechte haben oder nicht, kann ihre Eigenthumsrechte nur durch bestimmte Organe, durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter ausüben. Eine Vereinigung mehrerer Menschen muß zu diesem Zweck eine Vertretung besitzen; sie kann die Ausübung ihrer Rechte aber offenbar ganz ausschließlich diesen Vertretern übertragen, ohne deshalb im Mindesten ihr Recht selbst aufzugeben. Dies ist der Fall in der katholischen Kirche. Die Kirchengesellschaft hat durch ihre Verfassung die Ausübung ihrer Vermögensrechte fast ausschließlich den kirchlichen Oberen übertragen, aber keineswegs auch das Recht selbst.

Das Vermögen ist in bestimmte Theile zerlegt, von denen jeder einem bestimmten Cultuszweig zu dienen hat; jeder dieser Theile ist zu einer einheitlichen Vermögensmasse vereinigt, und dessen Besitz, Verwaltung, Verwendung und Vertretung bestimmten geistlichen Oberen übertragen. Gleicherweise sind aber wiederum gewisse Obere, die Bischöfe, berechtigt, auch in dem Falle Verfügung zu treffen, daß ein Cultuszweig aufgehoben und daher die für denselben bestimmt gewesene Quote des Gesellschaftsvermögens disponibel wird. Wenn in einer Gemeinde z. B. ein bestehendes Vicariat als überflüssig aufgehoben wird, so wird der bisher für das Vicariatsgehalt verwandte Vermögenstheil für andere Gesellschaftszwecke frei. Denn ein Gesellschaftsvermögen kann seiner Natur nach nur für Gesellschaftszwecke verwandt werden. Das Recht aber, das frei gewordene Vermögen den Bedürfnissen eines anderen Gesellschaftszweckes zuzuwenden, ist durch die Verfassung dem geistlichen Oberen zur Ausübung übertragen. Der Bischof kann also z. B. verfügen, daß das bisherige Vicariatsgehalt in Zukunft dem Pfarrer zufließen solle; er könnte aber auch verfügen, daß das aus dem Vermögen der

Kirchengesellschaft zu X. bisher gezahlte Vicariatsgehalt dem Pfarrer irgend einer anderen Kirchengesellschaft seiner Diöcese zugewandt werde. Denn die Gesellschaft kann ja durch ihre Statuten recht wohl einem Gesellschaftsbeamten die Befugniß übertragen haben, ihr Vermögen zu Gunsten einer anderen Gesellschaft zu verwenden. Wohl zu unterscheiden von diesem Fall der Uebertragung des Vermögens von einem kirchlichen Zweck auf den andern ist aber der weitere Fall, wenn geistliche Obere eine bestehende Gemeinde in mehrere zertheilen oder mehrere in eine einzige vereinigen, und dem entsprechend auch das Vermögen theilen bez. vereinigen. In diesem Falle werden geradezu die Kirchengesellschaften, also die Eigenthümer, in ihrer Existenz wesentlich alterirt durch die Verfügung eines geistlichen Oberen: allein auch dieser Umstand kann nicht zu dem Schlusse führen, daß der geistliche Obere bei einem solchen Verfahren in Ausübung eines Obereigenthums der bischöflichen oder der Gesammtkirche handele. Der Fall ist vielmehr so aufzufassen, daß die mehreren Kirchengesellschaften einer Religionspartei ihrem gemeinsamen Oberen durch ihre Verfassung die Befugniß übertragen haben, die einzelnen Gesellschaften zu theilen oder zu vereinigen und demnach auch über das Vermögen derselben zu verfügen. Nach dem bürgerlichen Recht ist es ja durchaus zulässig, daß sich eine bestehende Gesellschaft in zwei theilt, oder daß sich zwei zu einer verbinden; es ist auch einleuchtend, daß solche Gesellschaften in diesem Falle über ihr Vermögen entsprechende Verfügung treffen können durch Vereinbarung, daß sie aber auch statt dessen einen Dritten beauftragen können, alle Modalitäten der Theilung resp. Vereinigung mit verbindlicher Wirkung für die betheiligten Gesellschaften festzusetzen.

So liegt die Sache in unserem Falle: dem Bischof ist kirchenverfassungsmäßig diese Befugniß übertragen. Man muß jedoch festhalten, daß im Falle von Glaubensspaltungen die durch die Gesellschaftsstatuten den Oberen eingeräumte Befugniß eine nothwendige Beschränkung erfahren muß, da in diesem Falle das Recht, Amtshandlungen vorzunehmen, von einem Theile der Gesellschaft bestritten sein wird.

Drittes Capitel.

Das Resultat unserer bisherigen Untersuchung ist, daß innerhalb der ganzen Monarchie das Eigenthum am katholischen Kirchengut den aus den Mitgliedern der einzelnen Gemeinden bez. der verschiedenen Diöcesen gebildeten Kirchengesellschaften gebührt, und wir können zur Prüfung der Frage übergehen, welchen Einfluß auf dieses Verhältniß die Thatsache ausgeübt hat, daß theils aus vielen Gemeinden einzelne Mitglieder in Folge der Proclamirung des Dogma's von der Unfehlbarkeit des Papstes ausgeschieden, theils an zahlreichen Orten besondere altkatholische Gemeinden constituirt worden sind. Zu beachten ist rücksichtlich der Neubegründung dieser Gemeinden, daß dieselbe weder in Uebereinstimmung mit den früheren Glaubensgenossen noch unter Mitwirkung der bisherigen geistlichen Oberen erfolgt ist: vielmehr hat die Constituirung allein durch Verabredung der Gemeindemitglieder stattgefunden, welche der neu proclamirten Lehre sich nicht zuwenden wollten.

Um bezüglich des Kirchengutes zu einer Beurtheilung der rechtlichen Folgen dieses thatsächlichen Vorgehens der altkatholischen Religionspartei zu gelangen, wird es nothwendig sein, die über die Behandlung der Rechtsverhältnisse von Gesellschaften überhaupt geltenden Gesetze hier zu besprechen. Das Landrecht bestimmt, daß die Angelegenheiten von Corporationen in Versammlungen der Gesellschaften durch Beschlüsse nach Stimmenmehrheit geordnet werden sollen (§ 51 ff. 71 ff. § 86 ff. L.-R. II, 6), und es wäre daher zu erwägen, ob nicht nach dem Eintritt der Glaubensspaltung die vermögensrechtliche Auseinandersetzung auf diesem Wege versucht werden müßte. Dieses Mittel scheint jedoch in der vorliegenden Angelegenheit durch die Natur der Sache vollständig

ausgeschlossen. Zunächst kennt die katholische Kirchenverfassung überhaupt keine derartigen Abstimmungen innerhalb der einzelnen Gemeinden, sodann aber stehen auch sachliche Bedenken hemmend im Wege, da die Fragen, welche der Gesellschaft zur Beurtheilung vorzulegen sein würden, ihrer Natur nach eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit als widersinnig erscheinen lassen.

Nach der Anschauung derer, welche das Kirchengut als Stiftungsgut bezeichnen, müßte der Gesellschaft geradezu die Frage zur Abstimmung vorgelegt werden, welche der beiden Parteien den wahren katholischen Glauben vertrete und demgemäß ein alleiniges Recht dazu habe, das Kirchengut zur stiftungsmäßigen Verwendung zu besitzen. Dies würde im Grunde darauf hinaus laufen, der Majorität die Befugniß zu ertheilen, der Minorität die von dieser nicht anerkannten Glaubenssätze aufzudrängen, ein Verfahren, welches durch die preußische Gesetzgebung ausdrücklich verboten ist: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen." (§ 45 L.-R. II, 11.)

Betrachtet man dagegen das Kirchengut als Gesellschaftsgut, so wäre die Frage zur Abstimmung zu bringen, ob nicht wegen der vorhandenen Glaubensdifferenz die bestehende Gesellschaft aufzulösen und durch zwei neue zu ersetzen sei, unter die das Vermögen in entsprechender Weise zu vertheilen sein würde. Gewiß würde bei einer solchen Fragestellung jede der beiden Parteien dafür stimmen, die Gesellschaft nicht aufzulösen, sondern die thatsächlich unter den Mitgliedern je einer Partei bestehende Vereinigung als alleinige Trägerin der Corporation und Eigenthümerin des ganzen Vermögens anzuerkennen. Die Gesellschaft würde durch einen mit Stimmenmehrheit gefaßten Gesellschaftsbeschluß bestehen bleiben, ohne daß der Streit um das Kirchengut irgendwie der Lösung näher gebracht worden wäre.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist es daher nothwendig, von der Erzielung eines Gesellschaftsbeschlusses abzusehen und eine Entscheidung nach den allgemeinen über Angelegenheiten von Corporationen geltenden Bestimmungen zu suchen. Die Berechtigung hierzu ergiebt sich aus dem obenerwähnten § 235 L.-R. II, 11: „Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften und deren

Mitgliedern in Ansehung des Vermögens der ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staates hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt."

Von den „Grundsätzen über Corporationen" ist aber zunächst folgende Bestimmung hervorzuheben: „Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich werden nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung nach den für die verschiedenen Arten solcher Gesellschaften ergangenen besonderen Gesetzen, und wo auch diese nicht entscheiden nach dem Zweck ihrer Verbindung beurtheilt." (§ 11 L.-R. II, 6.)

Was nun die Rechte und Pflichten der Mitglieder von Kirchengesellschaften anlangt, so sind dieselben durch Verträge nicht geregelt, auch besondere Gesetze, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Frage dienlich sein könnten, bestehen offenbar nicht, und es bleibt daher nur übrig, „den Zweck der Verbindung" zum entscheidenden Kriterium unserer Untersuchung zu machen.

Der Zweck der Verbindung von Kirchengesellschaften ist die gemeinsame Cultusausübung auf Grund eines gemeinsamen Glaubensbekenntnisses; hört nun das Glaubensbekenntniß auf, als gemeinsames zu bestehen, theilt sich dasselbe in zwei verschiedene Bekenntnisse, so fällt die Möglichkeit der Erreichung des gemeinsamen Zweckes weg; kann aber der Gesellschaftszweck nicht ferner erreicht werden, so ist die Gesellschaft ipso facto als untergegangen zu betrachten. Das Landrecht drückt dieses Verhältniß folgendermaßen aus: „Wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Corporation oder Gemeine nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich wegfällt, so ist der Staat berechtigt, sie aufzuheben." (§ 189 L.-R. II, 6.)

Ueber das Vermögen untergegangener Gesellschaften verfügt § 192 L.-R. II, 6: „Wird eine öffentliche Gesellschaft ganz aufgehoben, und sind für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen derselben keine anderweiten Bestimmungen vorgeschrieben, so fällt dieses Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung anheim." Diese Bestimmung kann indeß auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, da die Corporation nur

durch die Begründung zweier neuer Gesellschaften untergegangen, die eine Gesellschaft also direct durch zwei neue Corporationen ersetzt ist, mögen letztere durch thatsächliches Verharren in kirchlicher Gemeinschaft oder durch ausdrückliche Neubegründung entstanden sein. Die nothwendige und unmittelbare Folge hiervon scheint mir aber die zu sein, daß das Vermögen nunmehr im Miteigenthum der beiden Gesellschaften zu stehen hat, daß beide Gesellschaften zu gewissen Antheilen gleichmäßig an demselben berechtigt sind. Würde die Trennung der Gesellschaft durch Gesellschaftsbeschluß, verbunden mit einer Verfügung über das Vermögen, erfolgt sein, so würde es gar keinem Zweifel unterliegen, daß auf diesem Wege die beiden neuen Gesellschaften die Miteigenthümer des Vermögens der früheren Gesellschaft werden könnten; da aber in dem vorliegenden Falle, wie bemerkt, durch die Natur der Sache die Herbeiführung eines Gesellschaftsbeschlusses als sachwidrig zurückgewiesen werden muß, so hat es kein Bedenken, auch bei der via facti erfolgten Theilung einer Corporation in zwei neue, diese als die Miteigenthümer des Vermögens anzuerkennen. Es muß also unter diesen Umständen das Vorhandensein eines Gesellschaftsbeschlusses über das zu begründende Miteigenthum in unserem Falle präsumirt werden — eine praesumptio iuris, die zu einem der Billigkeit gewiß mehr entsprechenden Resultate führt, als wenn man das Gesellschaftsgut als herrenlos dem Staate zusprechen wollte. Man kann aber das so erworbene Miteigenthum nicht deshalb rücksichtlich einer der beiden Gesellschaften anfechten, weil dieselbe von dem alten Glauben abgewichen, oder weil die Constituirung der neuen Gemeinde unter ungewöhnlichen Formen ohne Mitwirkung der bisher anerkannten geistlichen Oberen erfolgt sei. Was den ersten Punkt anlangt, so wird daran erinnert, daß nach dem Sinne des Gesetzes das Kirchengut nicht an eine bestimmte Confession gebunden ist und gemäß ausdrücklicher Verfügung einer Kirchengesellschaft auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze nicht das Eigenthum an dem Kirchengebäude (§ 172 L.-R. II, 11) verlieren soll, eine Bestimmung, welche unbedenkliche analoge Anwendung auf das gesammte Kirchengut finden kann. Was

den zweiten Punkt anlangt, so mag allerdings die Bildung der neuen Gemeinden nicht immer nach den hergebrachten Formen und ohne Mitwirkung der geistlichen Oberen erfolgt sein; allein dies ist für unsere Frage ganz unerheblich, da als Eigenthümer des Kirchengutes vom Gesetz nicht die Kirchengemeinden, sondern die Kirchengesellschaften, die Vereinigungen zu gemeinsamem öffentlichen Gottesdienst erklärt sind. Zur Herstellung einer solchen Vereinigung genügt aber der einfache consensus der Gesellschaftsmitglieder, ohne daß vom Gesetz irgend welche besondere Formen vorgeschrieben wären. Wenn daher diese Kirchengesellschaften auch gleichzeitig zu Kirchengemeinden sich constituirt haben, so kann doch die etwaige kirchliche Illegalität bei der Bildung der Gemeinden auf die vermögensrechtliche Frage von keinem Einfluß sein. Daß aber auch das Religionspatent vom 30. März 1847 nicht dem Miteigenthum beider Gesellschaften im Wege stehen würde, bedarf wohl kaum eines Nachweises. Dasselbe hat verfügt, daß diejenigen, die aus ihrer Kirche austreten, einen Antheil an deren verfassungsmäßigen Rechten nicht in Anspruch nehmen können; allein diese Bestimmung kann hier keine Anwendung finden, da jede der beiden Parteien behauptet, allein in der Kirche zu stehen und jede der anderen vorwirft, aus der Kirche factisch ausgeschieden zu sein. Sofern daher nicht einzelne Mitglieder formell ihren Austritt erklären, kann in der Begründung einer altkatholischen Gemeinde überhaupt ein Austritt aus der Kirche nicht gefunden werden. Sodann sind offenbar unter den „verfassungsmäßigen Rechten" nicht die Vermögensrechte zu verstehen. Der Zusammenhang ergiebt vielmehr, daß es sich nur um gewisse Berechtigungen öffentlicher Natur handelt, welche den Anhängern eines bestimmten Bekenntnisses, bez. deren Beamten, durch staatliches Privilegium verliehen sind, und welche ohne besondere gesetzliche Verfügung auf neu begründete Religionsgemeinschaften nicht übergehen sollen. Die am Kirchengut stattfindenden Rechtsverhältnisse bleiben durch die Vorschriften des Patentes ganz unberührt.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß das nothwendigerweise eintretende Miteigenthum der beiden Parteien nicht

etwa in der Art vereitelt werden kann, daß die geistlichen Oberen der einen Partei die Anhänger der anderen unter Anwendung eines an sich erlaubten kirchlichen Strafmittels aus der bisher bestandenen Gemeinschaft förmlich ausschlössen. Das Gesetz vom 13. Mai 1873 hat zwar im § 1 den „Kirchen- oder Religionsgesellschaften" die Befugniß belassen, die Ausschließung aus der „Kirchen- oder Religionsgesellschaft" zu verfügen; allein der Anwendbarkeit dieser Befugniß steht in unserem Falle eine unzweideutige Gesetzesstelle entgegen· „Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied (aus der Kirchengesellschaft) ausgeschlossen werden (§ 55, L.-R. II, 11)." Diese Bestimmung, welche ganz für den gegenwärtigen Fall gemacht zu sein scheint, muß als durchaus sachgemäß anerkannt werden. Denn bei Glaubensspaltungen behauptet in der Regel jede Partei, die andere sei von dem bisher gemeinschaftlichen Glauben abgefallen, daher bestreitet implicite auch die eine Partei den auf der Gegenseite stehenden Oberen überhaupt die Compentenz, noch mit rechtsverbindlicher Wirkung Amtshandlungen irgend welcher Art vorzunehmen, und das Gesetz schließt sich dieser Auffassung an. Es könnte ja auch ohne eine solche gesetzliche Bestimmung ein wirklich häretischer Geistlicher in willkürlicher Weise die ihm untergebenen Religionsverwandten von der Kirchengesellschaft ausschließen.

Wohl zu unterscheiden von der Spaltung einer ganzen Gemeinde ist aber der Fall des förmlichen Austritts eines einzelnen Mitgliedes. § 182 L.-R. II, 6: „In der Regel kann jedes Mitglied einer Corporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen." (Vergl. auch das Gesetz vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche.) Durch den Austritt eines einzelnen Gesellschafters geht die mit Corporationsrechten versehene Gesellschaft nicht unter, die juristische Person, welche Eigenthümerin des Kirchengutes ist, bleibt unversehrt erhalten, so lange noch wenigstens zwei Gesellschafter vorhanden sind. Somit bleibt auch das Kirchengut ungeschmälert bestehen; der Einzelne, welcher förmlich aus der Gemeinde austritt, behält keinen Anspruch auf das Kirchengut, da er einen solch' persönlichen Anspruch niemals gehabt hat;

alle rechtlichen Ansprüche sind und bleiben auf das eine ideelle Rechtssubject concentrirt, welches in seiner Existenz durch das Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters nicht berührt wird. Dagegen muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der einzelne Gesellschafter, so lange er nicht freiwillig austritt oder rechtskräftig ausgestoßen wird, durchaus nicht ganz rechtlos dem Kirchengut gegenüber steht, wenn er auch keine Eigenthumsansprüche erheben kann. Diese Berechtigungen können ihm wegen Abweichung vom gemeinsamen Glaubensbekenntniß nicht geschmälert werden, ebensowenig wie seine persönliche Ausschließung wegen dieses Grundes zulässig erscheint. § 55 L.-R. II, 11. Es bestimmt nun § 108 II, 11: „Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen. § 109: Sie müssen sich aber dabei den bei diesen Gesellschaften eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen. § 110: So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach der Verfassung der Gesellschaft, beitragen."

Hieraus folgt, daß die altkatholischen Gesellschaftsmitglieder das Recht haben, die Kirchen zu besuchen, dem öffentlichen Gottesdienste anzuwohnen, an den Kirchenalmosen theilzunehmen oder zu denselben beizutragen. Ferner sind sie berechtigt, Begräbnißplätze in dem der Gesellschaft etwa gehörenden Gottesacker zu beanspruchen und sich auch des Kirchengeläutes in den üblichen Fällen zu bedienen. Dagegen ist für dieselben die Möglichkeit ausgeschlossen, in der Kirche sich durch einen altkatholischen Priester, der nicht von der Gemeinde angestellt ist, Gottesdienst halten zu lassen, und ebensowenig können die altkatholischen Mitglieder auf Spendung eines Sacramentes Anspruch machen. Denn jeder geistliche Obere, an den man sich wegen Spendung des Sacramentes wendet und den man also als hierzu competent anerkennt, hat nach katholischer Lehre die Gewalt zu binden und zu lösen, d. h. die Sacramente zu ertheilen oder zu verweigern. Selbstverständlich sind die altkatholischen Gesellschafter ebenso wie alle anderen zur Tragung der Cultuskosten mit verpflichtet.

Wir haben nunmehr die Rechtsverhältnisse näher zu prüfen,

welche sich aus dem durch Theilung der Kirchengesellschaften entstehenden Miteigenthum entwickeln. Die Wirkung der Constituirung einer altkatholischen Gemeinde ist, wie wir gesehen, die, daß das bisherige Vermögen, welches für die allgemeinen Cultuskosten der Gemeinde zu dienen bestimmt war, in das Miteigenthum zweier Corporationen tritt. Hieraus folgt, daß die beiden Corporationen berechtigt sind, das Vermögen gemeinschaftlich zu besitzen, zu verwalten, zu genießen und rechtlich zu vertreten. Was den Besitz anbelangt, so sind die altkatholischen Gesellschaften de facto nach ihrer Constituirung im Mitbesitz; wird ihnen derselbe von der Gegenseite gewehrt, so können sie in wirksamer Weise die Besitzklage anstellen; denn diejenige der nach dem Untergang der ursprünglichen Gesellschaft entstandenen beiden neuen Gesellschaften, welche sich durch einen zufälligen Umstand zunächst in dem Alleinbesitz befindet, kann sich in demselben nicht erhalten, sofern dieser nicht eine Zeit ungestört gedauert hat. Rücksichtlich der Immobilien z. B. müßte die Gesellschaft nach französischem und römischem Recht, welches hier in deren Geltungsgebiet zur Anwendung zu kommen hat, 12 Monate im Alleinbesitz gewesen sein, um sich wirksam gegen die Besitzklage der Gegenseite vertheidigen zu können. Hat dagegen die altkatholische Gesellschaft länger als 12 Monate bestanden, ohne Besitzeshandlungen vorzunehmen, oder sich gerichtlich in ihrem Besitz handhaben zu lassen, so würde die Gegenseite nunmehr einen zwölfmonatlichen ungestörten Besitz nec vi, nec clam nec precario für sich haben und ferner gegen die Besitzstörungsklage geschützt sein.

Was die übrigen aus dem Eigenthum fließenden Rechte der Mitverwaltung, des Mitgenusses und der Mitvertretung anlangt, so können dieselben principaliter ohne weiteres Verfahren thatsächlich mit ausgeübt werden; daher kann jede altkatholische Gesellschaft das vorhandene Kirchengebäude, das Pfarrhaus, den Kirchhof, das Kirchengeläute, die Dienste des Küsters sofort und unmittelbar zum Mitgenuß in Anspruch nehmen, ebenso kann sie einen entsprechenden Theil der Einkünfte des Vermögens für sich verlangen. Der Pächter eines Gesellschaftsgrundstückes z. B. kann mit rechtlicher Liberirung gültig nicht an die eine Gesellschaft

allein zahlen; er könnte von der anderen Gesellschaft noch einmal auf Zahlung der dieser zufallenden Quote des Pachtpreises belangt werden. Das gleiche gilt von dem Recht der Mitverwaltung und Mitvertretung. Diese Befugniß kann jedoch offenbar nur eine principielle Bedeutung haben, so lange der Umfang des Miteigenthums nicht definitiv festgestellt ist. Nach rheinischem Pachtrecht würde z. B. ein auf nochmalige Zahlung einer Quote des Pachtpreises belangter Anpächter, die Gesellschaft an die er gezahlt hat, zu seiner Vertretung beiladen lassen, und es würde dann nothwendigerweise zuvor der ganze Anspruch auf Miteigenthum rechtlich entschieden werden müssen. Noch größer sind aber die Schwierigkeiten hinsichtlich der factischen Durchführung des Anspruches auf Mitverwaltung und Mitvertretung.

Da wo also der Anspruch des altkatholischen Kirchenvorstandes eine freiwillige Anerkennung nicht erfährt, muß zunächst gegen den Kirchenvorstand der anderen Gesellschaft auf Anerkennung des Miteigenthums geklagt werden. Das Landrecht bestimmt § 313 II, 11: „Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeine (verschiedener Religionsparteien) zu der (Simultan-) Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.“ Damit ist also die Entscheidung dieser Rechtsfrage ausdrücklich vor die gewöhnlichen Gerichte gewiesen, wohin sie aber schon ohnedies gehören würde, da es sich um einen reinen Civilstreit handelt. Nach welchen Normen aber das Miteigenthum festzusetzen sein würde, ergiebt § 309 II, 11: „Wenn zwei Gemeinen verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.“ § 310: „Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinen gleiche Rechte habe.“ § 311: „Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Oberen, und wenn dieses nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.“ Besondere Gesetze und Verträge sind offenbar rücksichtlich dieses neuentstandenen Simultanverhält-

nisses nicht vorhanden, man muß also nach § 310 annehmen, daß die beiden Gemeinden gleichmäßig zur Kirche berechtigt sind. Dies ist eine specielle Bestimmung rücksichtlich des Kirchengebäudes, welche füglich nicht wohl auf das übrige Kirchenvermögen ausgedehnt werden kann.

Rücksichtlich dieses Punktes muß man also andere Grundsätze befolgen, welche aus Ermangelung besonderer Bestimmungen aus allgemeinen Rechtsregeln abzuleiten sind. Es handelt sich um die Theilung des Vermögens einer Gesellschaft mit Corporationsrechten unter zwei neue Gesellschaften, welche gleichfalls mit Corporationsrechten ausgestattet sind. Die entsprechende Norm für die Theilung des Vermögens scheint aber allein in dem Zahlenverhältniß der Mitglieder der neuen Gesellschaften unter einander zu beruhen. Hätte die aufgelöste Gesellschaft keine Corporationsrechte gehabt, so würde das Vermögen im Falle der Auflösung ohne Zweifel nach Köpfen zu vertheilen gewesen sein.

Es ist nun kein Grund vorhanden, dieses Zahlenverhältniß nicht auch dann der Theilung zu Grunde zu legen, wenn der Gesellschaft, um ihr eine bessere Stellung im Rechtsverkehre zu gewähren, vom Staat die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen worden ist; diese Eigenschaft wird nur zu dem angegebenen Zweck verliehen, es kann also aus der Verleihung derselben keine Abänderung der Grundidee gefunden werden, daß jeder einzelne Gesellschafter zu einem gewissen Theil an dem Gesellschaftsvermögen berechtigt ist. Die Ausübung dieser Berechtigung ist der „juristischen Person“ übertragen; theilt sich dieselbe in zwei juristische Personen, so theilen sich auch die einzelnen Vermögensberechtigungen nach der Anzahl der Gesellschafter, je nachdem diese sich der einen oder der anderen Corporation zuwenden. Damit ist also der Maßstab gefunden, nach welchem das übrige Kirchengut: Pfarrhaus, Pfarrgehalt, der Küstergehalt, der Kirchenbaufonds &c. unter die beiden Gesellschaften zu vertheilen sein würde.

Sollten nun nach Festsetzung der Größe des Miteigenthums über die Art der Ausübung desselben Schwierigkeiten entstehen, so könnte ohne Bedenken die im § 311 rücksichtlich der Kirchen-

gebäude gegebene Bestimmung, daß im Verwaltungswege die erforderlichen Verfügungen zu erlassen seien, auf analoge Weise auf das übrige Kirchengut angewandt werden. Demnach würde die Art der Ausübung des Mitgenusses, der Mitverwaltung und der Mitvertretung des Vermögens vor Gericht in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung durch landesherrliche Entscheidung festzusetzen sein. Die analoge Anwendung des § 311 kann deshalb ohne Zweifel erfolgen, weil sie nur als Ausfluß des Kirchenhoheitsrechtes der Oberaufsicht erscheint, also die specielle Anwendung eines generellen Principes enthält.

Will nun die Gesellschaft nicht im Miteigenthum verbleiben, so steht ihr der Rechtsweg offen, auf Theilung zu klagen; rücksichtlich mancher Vermögensstücke, wie z. B. des Pfarrhauses, wird ohnedies die Fortführung des Miteigenthums auf factische Unausführbarkeiten stoßen, und es wird daher die sofortige Auseinandersetzung nothwendig erscheinen, welche aber selbstverständlich nicht das gesammte gemeinschaftliche Vermögen zu umfassen braucht. Noch weniger wird das Princip dadurch alterirt, daß sich vielleicht an einem Orte mehrere katholische Gemeinden befinden, aus deren Mitgliedern sich eine altkatholische Gemeinde gebildet hat. In diesem Falle muß man annehmen, daß, wenn z. B. fünf Gemeinden bestanden haben, durch Begründung einer sechsten die sämmtlichen früher bestandenen Kirchengesellschaften untergegangen und an deren Stelle sechs neue Gesellschaften entstanden sind, von denen die altkatholische mit sämmtlichen anderen rücksichtlich des Vermögens in dem Verhältniß des Miteigenthums steht und zwar nach Maßgabe der Anzahl der aus jeder derselben zu ihr übergetretenen Gesellschafter. Die factische Ausführung der Theilung bez. die Regulirung der Ausübung des Miteigenthums wird größeren sachlichen Schwierigkeiten begegnen, als wenn es sich um Theilung nur einer Kirchengesellschaft handelt. Allein diese Schwierigkeiten können der Anwendbarkeit des rechtlichen Princips nicht im Wege stehen.

Es bedarf nun weiter keiner Begründung, daß sich die Ansprüche der altkatholischen Kirchengesellschaften nur auf das Vermögen beziehen können, welches für die Bedürfnisse der allgemeinen

Cultuskosten bestimmt ist; ausgeschlossen bleiben die Theile des Kirchengutes, welche nach Landrecht in dem Eigenthum besonderer Corporationen oder geistlichen Gesellschaften stehen. Eine andere Bewandtniß hat es dagegen mit dem für besondere Zwecke den Kirchengesellschaften blos zur Verwaltung übergebenen Gute, also z. B. dem für Lesung von Seelenmessen gestifteten Vermögen. Die rechtliche Behandlung dieser Güter ergiebt sich aus folgenden Bestimmungen des Landrechtes: § 73 II, 6. „Die Corporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied oder auch ein Fremder ihr zu einem gewissen bestimmten Zweck zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen anderen Gebrauch zu machen.“ (Vergl. auch § 193 eod.)

Das gestiftete Gut muß also zu dem Zwecke verwandt werden, zu dem es gegeben ist: die Corporation hat allein die Aufgabe, dasselbe zu diesem Zwecke zu verwenden.

Was hat nun zu geschehen, wenn eine Corporation sich in zwei Gesellschaften theilt? Offenbar kann das Stiftungsgut nur der Corporation zugewandt werden, welche nach ihrer Verfassung in der Lage ist, dasselbe stiftungsgemäß zu verwenden. Demnach entsteht die Frage, welche der beiden Kirchengesellschaften befähigt erscheint, nach Absicht der Stifter das Gut zu verwenden? Dieser müßte das Gut zur Verwendung übertragen werden und diese würde auch im Genuß der aus der Stiftung der Gesellschaft selbst oder deren Beamten hervorgehenden Vermögensvortheile zu erhalten sein. Die stiftungsmäßige Verwendung hängt aber wieder ganz allein von dem Umstande ab, bei welcher der Gesellschaften der wahre katholische Glaube vertreten ist. Denn alle solche Stiftungen finden ihre Verwendung nur innerhalb des wahren katholischen Glaubens. Damit würde der Richter wiederum in die Lage kommen, über eine dogmatische Streitfrage entscheiden zu müssen: da sich aber eine solche Entscheidung seiner Competenz entzieht, und er vielmehr beide Parteien als Vertreter des katholischen Glaubens anerkennen muß, so bleibt kein anderer Ausweg übrig, als eben die Stiftungsgüter bez. die aus denselben resultirenden Vermögensvortheile unter die beiden Gesellschaften zu

vertheilen, d. h. eben die gleiche Berechtigung beider an demselben anerkennnen.

Die im Vorstehenden entwickelten Grundzüge stützen sich zunächst auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechtes, müssen jedoch auch in den Territorien als maßgebend anerkannt werden, in denen das Landrecht nicht publicirt ist; denn einestheils gehören die angezogenen Normen dem Kirchenstaatsrecht an und haben deshalb Geltung im Gebiete der ganzen Monarchie; die übrigen aber, welche privatrechtlichen Inhalt und mithin an sich nur Anspruch auf Geltung in gewissen Provinzen haben, betreffen sämmtlich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und Corporationen im Allgemeinen, deren Aufhebung, Veränderung u. s. w.: und hier ist es nun bekannt, daß die betreffenden Sätze des Landrechts im Wesentlichen mit dem französischen und dem gemeinen Recht übereinstimmen, ja, in der Hauptsache den Normen des Letzteren entwachsen sind. Nimmt man daher an, daß in der ganzen Monarchie die Lehre von dem Eigenthum der Kirchengesellschaften an dem Kirchengut Geltung habe, so steht der Anwendung der im Vorstehenden entwickelten Lehre von der Theilung des Kirchengutes im Falle einer Spaltung der Gemeinden auch im Gebiete des gemeinen und französischen Rechtes kein principielles Hinderniß im Wege.

Schließlich kommen wir zu Besprechung der Grundsätze, welche die Regierung auf die von ihr bisher zu kirchlichen Zwecken gewährten Zuschüsse, auf welche ein civilrechtlicher Anspruch nicht besteht, rücksichtlich der altkatholischen Gemeinden bez. des von diesen gebildeten Bisthums anwenden zu wollen erklärt hat. Bei diesen Zuschüssen sind zwei ihrer Natur nach ganz getrennte Massen zu unterscheiden. Die eine Masse wird gebildet aus den oben berührten, durch die Bullen De Salute animarum, Impensa Romanorum und Provida Solersque festgestellten Summen, welche zur Ausstattung der Diöcesaninstitute der vorhandenen katholischen Bisthümer dienen sollen und in Jahresraten von den Regierungshauptcassen ausgezahlt werden. Diese Summen will die Regierung, wie es scheint, den Instituten in der vereinbarten Höhe lassen; es ist dies gewiß angemessen, da die Festsetzung dieser

Beträge auf einem mit der römischen Curie abgeschlossenen Staatsvertrage beruht. Dieselben betragen im Ganzen jährlich 409,127 Thlr. 5 Gr. 7 Pf.

Um für die Diöcesanbedürfnisse des altkatholischen Bisthums zu sorgen, hat die Regierung in diesem Jahre auf den Etat des Cultusministeriums den Betrag von 16,000 Thlr. in Ansatz gebracht und hierzu bemerkt (S. 70 des Etats): „Nachdem der erwählte katholische Bischof Reinkens mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September 1873 als solcher landesherrlich anerkannt ist und am 7. October ejusd. a. den Homagialeid abgeleistet hat, erscheint es nothwendig, auch für die Bedürfnisse der altkatholischen Kirchengemeinschaft in ähnlicher Weise wie für die übrigen katholischen Bisthümer Fürsorge zu treffen. Es bedarf hierzu nicht der Bewilligung einer förmlichen Dotation, sondern nur die Gewährung von Bedürfnißzuschüssen und einmaligen Unterstützungen. — Für die Bedürfnisse der entstehenden einzelnen Gemeinden und der bei ihnen fungirenden Geistlichen können die für diese Zwecke im Etat ausgebrachten allgemeinen Fonds zur Verwendung gelangen, so daß es sich hier nur um Befriedigung derjenigen besonderen Bedürfnisse handelt, welche durch Constituirung des neuen Bisthums erwachsen. Hierher sind insbesondere der Unterhalt des Bischofs und die Kosten der Diöcesanverwaltung, die Kosten der praktischen Ausbildung der Geistlichen, nachdem sie die wissenschaftliche Bildung vollendet und das Staatsexamen abgelegt haben, sowie die Beschaffung der ordentlichen Mittel zur seelsorgerischen Bedienung der noch nicht constituirten Gemeinden zu rechnen. Dazu wird nach mäßigen Ansätzen der Betrag von 16,000 Thlr. jährlich genügen, aber auch erforderlich sein."

Was die Verwendung der erwähnten „allgemeinen Fonds" für die Bedürfnisse der entstehenden neuen Gemeinden anlangt, so diene folgendes zur Erläuterung. Unter Capitel 120, Titel 1, führt der Etat auf: Katholische Geistliche und Kirchen: Besoldungen und Zuschüsse 450,390 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. — eine Summe, welche jährlich wiederkehrt und von der Regierung dazu verwandt wird, an katholische Gemeinden Zuschüsse zur Erbauung

und Erhaltung von Kirchen zu geben, sowie um an einzelne Pfarrer Staatsgehalte auszuzahlen. Viele der letzteren sind früher von depossedirten Regierungen besoldet und nach Einverleibung der betreffenden Territorien von der preußischen Regierung stillschweigend fortgeführt worden. Ansprüche privatrechtlicher Natur bestehen natürlich auf diese Zuschüsse ebensowenig wie auf die erwähnten Dotationen; es kann daher nur unbegreiflich erscheinen, wenn im Sommer 1873 in einem Theile der Monarchie einzelne gewissen Pfarrämtern gewährte Staatsgehalte ohne erkennbaren Grund als Renten aufgefaßt und deren Ablösung nach dem Rentenablösungsgesetz durch Verträge mit den betreffenden Pfarrämtern zugesagt wurde.

Aus obiger Bemerkung im Etat ergiebt sich, daß die Staatsregierung keinen privatrechlichen Anspruch zu Gunsten der einzelnen Pfarrämter auf diesen Gehalt anerkennt, daß sie vielmehr dessen Auszahlung als Gnadensache betrachtet und sich vorbehält, denselben unter Umständen ganz oder theilweise dem altkatholischen Pfarrer statt dem Geistlichen der Gegenseite zu bezahlen. Ein gleiches gilt natürlich auch bezüglich der etwa für Kirchenbauten und Reparaturen zu gewährenden Zuschüsse.

Leipzig
Druck von Fischer & Wittig.

10/4. 74

Druck von Fischer & Wittig in Leipzig.